

Rechtsinformation für Pflegefamilien im deutschsprachigen Raum

Recherche
April/Mai 2006

Auftraggeber:
SOS-Kinderdorf
Sozialpädagogisches Institut
Mag^a. Romana Hinteregger
Stafflerstraße 10a
A-6020 Innsbruck

Auftragnehmerin:
Mag^a. Elisabeth Wille

Recherche



Im Inhaltsverzeichnis unter Punkt 2.5.1., auf den Seiten 54 und 55 ist ein Fehler unterlaufen. Der Pflege- und Adoptivelternverein Burgenland wurde mit dem Bundesverband Österreichischer Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmüttervereinigungen verwechselt. Richtig sollte es heißen:

2.5. Burgenland

2.5.1. Pflege- und Adoptivelternverein Burgenland

Seit 15 Jahren besteht im Burgenland der Pflege- und Adoptivelternverein. Er hat sich zum Ziel gesetzt, Pflege- und Adoptiveltern zu beraten, zu informieren und auszubilden. Ein wichtiges Angebot ist dabei die Begleitung in Pflegeelternrunden, welche dem Austausch, der Beratung und der Selbsterfahrung dienen. Die Beratung der Pflegeeltern bietet Hilfe bei Erziehungsproblemen und bei Partnerproblemen infolge der Belastung durch die Pflegesituation, eine stützende Begleitung von Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern, Hilfe bei Behördenproblemen sowie eine Vorbereitung auf die Aufnahme von Pflegekindern an

2.5.4. Kontakt

Pflege- und Adoptivelternverein Burgenland

Bruckgasse 17

A-7423 Pinkafeld

Ansprechperson: Prenner Wolfgang

Telefon: 03357/43657

E-Mail: wolfgang.prenner@schule.at

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien im deutschsprachigen Raum

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Österreich	2
2.1 Aufgaben der Jugendwohlfahrt	4
2.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern	6
2.3 Die Rechte der leiblichen Eltern	7
2.4 Die Pflegeelternschaft aus privatrechtlicher Sicht	12
2.5 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989	13
2.6 Gesetzliche Ausführungsbestimmungen der österreichischen Bundesländer	14
3. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Südtirol	23
4. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Deutschland	24
4.1 Gesetzliche Regelung der Dauerpflege	25
4.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern	26
4.3 Gesetzliche Ausführungsbestimmungen der deutschen Bundesländer	30
5. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in der Schweiz	33
5.1 Die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern	33
5.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)	34
5.3 Kantonale Verordnungen	35
6. Weitere Internetseiten zum Thema Pflegefamilien	39

Teil 2: Auswahlkriterien, Ausbildungsträger, Ausbildungssysteme von Pflegefamilien in Österreich

1. Allgemeines	40
2. Auswahlkriterien, Ausbildungsträger, Ausbildungssysteme von Pflegefamilien in den österreichischen Bundesländern	41
2.1 Vorarlberg	41
2.1.1 Pflegekinderdienst des Vorarlberger SOS-Kinderdorfs	41
2.1.2 Voraussetzungen für eine Pflegschaft	41
2.1.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	42
2.1.4 Kontakt	43
2.2 Tirol	44
2.2.1 Amt für Jugendwohlfahrt	44
2.2.2 Das Sozialpädagogische Institut (SPI)	45
2.2.3 Voraussetzungen für die Pflegschaft	46
2.2.4 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	46
2.2.5 Kontakt	46
2.3 Kärnten	47
2.3.1 Pflegeelterndienst des SOS-Kinderdorf Kärnten	47
2.3.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft	48
2.3.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	48
2.3.4 Kontakt	49
2.4 Niederösterreich	50
2.4.1 Verein „IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern“	50
2.4.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft	51
2.4.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	52
2.4.4 Kontakt	53
2.5 Burgenland	54
2.5.1 Bundesverband „Österreichischer Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmüttervereinigungen“	54

2.5.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft	54
2.5.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	54
2.5.4 Kontakt	54
2.6 Steiermark	55
2.6.1 „Pflegeelternverein Steiermark – Kinder- und Jugendförderung“	55
2.6.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft	56
2.6.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	56
2.6.4 Kontakt	57
2.7 Salzburg	58
2.7.1 Pro Juventute Pflegeelternzentrum	58
2.7.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft	58
2.7.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	59
2.7.4 Kontakt	59
2.8 Wien	60
2.8.1 Verein „Eltern für Kinder Österreich“	60
2.8.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft	61
2.8.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	61
2.8.4 Kontakt	62
2.9 Oberösterreich	62
2.9.1 Verein „Pflege- und Adoptiveltern OÖ“	62
2.9.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft	63
2.9.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern	64
2.9.4 Kontakt	67

Teil 1: Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien im deutschsprachigen Raum

1. Einleitung

Aus unterschiedlichsten Gründen kann es dazu kommen, dass Eltern nicht oder nur teilweise in der Lage sind, sich in angemessener Weise um das Kind zu sorgen. Die Hilfs- und Unterstützungsangebote für diese Familien reichen aber oft nicht aus, um die Bedingungen innerhalb der Familie zu verbessern, so dass in vielen Fällen die Aufnahme des Kindes in eine Pflegefamilie überlegt werden muss. Pflegefamilien bieten eine wichtige Alternative zur Unterbringung in einer sozialpädagogischen Struktur. Durch die Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegefamilie wird es dem Kind ermöglicht, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen, Vertrauen, Geborgenheit und Liebe zu erleben, um sich angemessen zu entwickeln, selbständig und selbstbewusst zu werden, der Kontakt zur Herkunftsfamilie kann aber beibehalten werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Pflegefamilien sind dabei im gesamten deutschsprachigen Raum sehr unterschiedlich. Das Ziel der vorliegenden Recherche ist es, einen Überblick über die unterschiedlichen Gesetzgebungen in Österreich, in Deutschland, in der Schweiz und in Italien zu geben. In einem zweiten Teil erfolgt eine Kurzdarstellung der Auswahlkriterien, Ausbildungsträger und Ausbildungssysteme von Pflegefamilien in den einzelnen österreichischen Bundesländern.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Österreich

Wenn Kindern von den leiblichen Eltern nicht jene Fürsorge und Förderung bekommen, die für eine gesunde Entwicklung nötig ist, sieht die österreichische Rechts- und Gesellschaftsordnung vor, dass andere Einrichtungen diese Aufgabe übernehmen müssen. Die Unterbringung bei Pflegefamilien ist dabei ein wichtiges Angebot, welches bedürftigen Kindern zur Verfügung steht. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern resultieren aus zwei sich ergänzenden Bereichen, nämlich dem Privatrecht und dem Verwaltungsrecht.

Privatrecht

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und somit auch das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, sowie jenes zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern. Rechtsquelle dazu ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das aus dem Jahre 1811 stammt, aber inzwischen vielfach geändert wurde. Das dritte Hauptstück des ersten Teiles (§§ 137 bis 186a ABGB) handelt von den Rechten zwischen Eltern und Kindern. Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 hat es seine letzte umfassende Novellierung erfahren.

Das ABGB spricht davon, dass Eltern für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern haben, dass Eltern und Kinder einander beizustehen, Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen haben und dass die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter grundsätzlich gleich sind. Das ABGB beschreibt weiters die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kindern näher, wie den Namen des Kindes, Unterhaltspflichten, die Vermutung der Ehelichkeit beziehungsweise Unehelichkeit und deren Bestreitung, Legitimation unehelicher Kinder, die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind, die elterlichen Rechte (Obsorge), deren Entziehung, Einschränkung oder deren Erlöschen, sowie die Mindestrechte von nicht mit der Obsorge betrauten Elternteilen.

Bezogen auf das Pflegeelternwesen beantwortet das Kindschaftsrecht des ABGB zentrale Fragen wie jene, was unter dem Begriff „Pflegeeltern“ zu verstehen ist, welche Rechte ihnen zukommen (§ 186 ABGB) und unter welchen Voraussetzungen den Pflegeeltern die Obsorge für das Pflegekind übertragen werden kann (§ 186a ABGB). (Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>)

Verwaltungsrecht

Bei den so genannten verwaltungsrechtlichen Bestimmungen geht es um die Rechtsbeziehungen zwischen privaten Personen und den Behörden. Rechtsquellen dazu sind das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG) und das jeweilige Landesausführungsgesetz.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ist ein Grundsatzgesetz des Bundes. Es gilt für das gesamte Bundesgebiet und soll eine einheitliche Vorgangsweise aller Länder in wichtigen Fragen der Jugendwohlfahrt garantieren. Die einzelnen Bundesländer waren verpflichtet, im Rahmen dieses Bundesgesetzes eigene Ausführungsgesetze – Landesjugendwohlfahrtsgesetze – zu erlassen, die nähere Bestimmungen zur Durchführung der einzelnen Aufgaben beinhalten.

Übersicht über die rechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Bestimmungen im Pflegekinderwesen in Österreich	
Privatrecht	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3 Letzte Novellierung 2001: Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG) http:// www.ris.at/company/standesbeamte/download/kind-raeg_2001.pdf
Verwaltungsrecht	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG) http:// www.ris.at/company/standesbeamte/download/kind-raeg_2001.pdf Landesausführungsgesetze der Bundesländer http://www.ris.bka.gv.at/ (Online-Abfrage: Rechtsinformationssystem RIS)

2.1 Aufgaben der Jugendwohlfahrt

Wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die Pflege oder Erziehung eines minderjährigen Kindes nicht gewährleisten oder dabei Unterstützung benötigen, hat die Behörde (Bezirkshauptmannschaft - Abteilung Jugendwohlfahrt) dafür zu sorgen, dass erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um das Wohl des minderjährigen Kindes zu sichern.

Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

1. Unterstützung der Erziehung

Die Eltern / Erziehungsberechtigten werden durch Maßnahmen (Unterstützungsauftrag der Behörde an Familiendienste, Betreuung des Kindes bei einer Tagesmutter, im Hort, in einer Tagesheimstätte...) unterstützt, die sie zur Pflege und Erziehung des Kindes befähigen. Dies kann nur mit Zustimmung der Kindeseltern erfolgen. Mit „der Unterstützung der Erziehung“ sollen die Voraussetzungen für die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie geschaffen bzw. erhalten werden.

2. Volle Erziehung

Darunter versteht man die Herausnahme des Kindes aus seiner Herkunftsfamilie und die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Institution (z.B. Kinderdorf, Wohngemeinschaft). Dies geschieht entweder auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Eltern oder wird durch das Gericht angeordnet.

▪ Volle Erziehung mit Einwilligung der leiblichen Eltern:

Die Kindeseltern schließen einen (privatrechtlichen) Vertrag mit der zuständigen Jugendwohlfahrt und geben die Pflege und Erziehung ihres Kindes freiwillig ab. Damit ist auch die Übertragung der rechtlichen Vertretung im Rahmen von Pflege und Erziehung mit eingeschlossen. Die Behörde ihrerseits delegiert dann Pflege und Erziehung an die Pflegeeltern. Im Falle der freiwilligen Inpflegenahme ist die Vereinbarung zwischen Kindeseltern und Jugendwohlfahrt jederzeit einseitig widerrufbar, d.h. das Kind kann rückgeführt werden. Allerdings obliegt es dann der Jugendwohlfahrt abzuklären, ob in diesem Fall das Wohl des Kindes weiterhin gesichert ist.

- Volle Erziehung ohne Einwilligung der leiblichen Eltern

Eine Fremdunterbringung ohne Zustimmung der Kindeseltern kann nur mittels Gerichtsbeschluss erfolgen. Dabei kann das Gericht

- den leiblichen Eltern die Pflege und Erziehung für ihr Kind entziehen und die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie anordnen. Die Pflege und Erziehung des Kindes wird an Pflegeeltern übertragen. Die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung für das Kind verbleiben bei den Eltern.
- den leiblichen Eltern die gesamte Obsorge für ihr Kind entziehen und an die Jugendwohlfahrt übertragen. Die Jugendwohlfahrt überträgt die Pflege und Erziehung an die Pflegeeltern, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung verbleiben bei der Jugendwohlfahrt.

Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt können durch so genannte „freie Träger“ übernommen werden, wenn diese die Aufgaben besser und wirtschaftlicher erfüllen können. Diese privaten Träger sind behördlich anzuerkennen und unterliegen der öffentlichen Aufsicht. Quelle: <http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0076&doc=CMS1055942556584>)

Träger der Jugendwohlfahrt ist das jeweilige Bundesland, dessen Aufgaben von den Jugendwohlfahrtsbehörden in den Ländern wahrgenommen werden. Die Jugendwohlfahrtsgesetze und dazu ergangene Verordnungen werden in erster Instanz auf Bezirksebene von den Bezirkshauptmannschaften vollzogen. An jeder Behörde ist ein eigenes Referat für Sozialwesen eingerichtet, welches unter anderem die Bereiche Jugendwohlfahrt, Sozialhilfe und Behindertenhilfe zu betreuen hat. Städte mit eigenem Statut (Wien, Wiener Neustadt, Graz, Salzburg, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Waidhofen/Ybbs, Krems, Steyr, St. Pölten, Eisenstadt und Rust) haben eine Sonderstellung. Die Gemeindeorgane nehmen durch ihren Hilfsapparat, den Magistrat, neben den Gemeindeangelegenheiten auch die Aufgaben einer Bezirkshauptmannschaft wahr.

Das Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) ist hier für die Jugendwohlfahrt zuständig. Die Bezirkshauptmannschaft oder das Jugendamt sind meist die ersten Anlaufstellen für Probleme in der Familie. Die Behörde hat alle Meldungen und Angaben zu überprüfen und wenn nötig, der Familie Hilfen zur Erziehung (Betreuungsangebote, Unterstützungsleistungen) anzubieten. Hilfsmaßnahmen können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (freiwillig und ohne Gerichtsbeschluss) zustande kommen. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls hat die Behörde die zur Wahrung des Kindeswohls notwendigen Verfügungen bei Gericht zu beantragen.

2.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern

Die folgenden wesentlichen Bestimmungen zum Kindschaftsrecht werden näher dargestellt, da sie je nach dem Ausmaß der den Pflegeeltern übertragenen Aufgaben – im Rahmen des „normalen Pflegeverhältnisses“ teilweise und im Falle einer vollen Obsorgeübertragung ganz - sinngemäß auch für das Pflegeverhältnis gelten.

Elterliche Rechte (Obsorge)

Unter dem Begriff Obsorge werden im ABGB die elterlichen Rechte zusammengefasst und in § 144 werden sie wie folgt beschrieben: „Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.“

Bei ehelichen Kindern steht die Obsorge beiden Eltern zu, bei unehelichen Kindern (§ 166 ABGB) ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, so können sie vereinbaren, dass in Hinkunft beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) (Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>).

Entziehung oder Einschränkung der Obsorge

Die Entziehung beziehungsweise Einschränkung der elterlichen Rechte wird im ABGB unter dem § 176 beschrieben: Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. (Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>)

Übertragung der Obsorge

Je nach Ausgangslage kann das Gericht die Obsorge an den allein verbleibenden Elternteil, Großeltern oder Pflegeeltern und zuletzt einer anderen geeigneten Person (zum Beispiel weitere Verwandte) übertragen. Lassen sich keine geeigneten Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen.

Bei der Auswahl einer anderen Person für die Obsorge ist besonders auf das Wohl des Kindes Bedacht zu nehmen. Wünsche des Kindes und der Eltern sind zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl des Kindes entsprechen.

Mit der Obsorge dürfen nicht betraut werden:

- nicht voll handlungsfähige Personen
- Personen, von denen, besonders auch wegen der durch eine strafgerichtliche Verurteilung zutage getretenen Veranlagung oder Eigenschaft, eine dem Wohl des minderjährigen Kindes förderliche Ausübung der Obsorge nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 145b ABGB haben alle mit der Obsorge betrauten Personen (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, sonstige Obsorgeberechtigten) sowie Personen, die sonstige Rechte und Pflichten dem Kind gegenüber haben (z.B. Besuchsrecht), zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.

(Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>)

2.3 Die Rechte der leiblichen Eltern

Leibliche Eltern haben in jedem Fall, unabhängig von der Obsorgeregelung, folgende Rechte

- das Besuchsrecht
- das Informations- und Äußerungsrecht

Besuchsrecht

Lebt ein Elternteil mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so haben das Kind und dieser Elternteil das Recht, miteinander persönlich zu verkehren. Die Ausübung

dieses Rechtes sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils die Ausübung dieses Rechtes unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln

(Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>).

Mit dem KindRÄG 2001 wurde die Einbeziehung von dritten Personen in das Besuchsrecht eingeführt. Voraussetzung dafür ist, dass durch das Unterbleiben des Kontaktes des Kindes mit dieser dritten Person sein Wohl gefährdet wäre und die dritte Person zu einem solchen Kontakt bereit ist. Das Gericht hat auf Antrag des Kindes, eines Elternteils, des Jugendwohlfahrtsträgers oder von Amts wegen die zur Regelung des persönlichen Verkehrs nötigen Regelungen zu. Die dritte Person hat kein Antragsrecht, ihr können auch vom Gericht keine Verpflichtungen auferlegt werden. (Quelle: http://www.ris.at/company/standesbeamte/download/kind-raeg_2001.pdf)

Das Ausmaß des Besuchsrechts wird nach den vorherrschenden Umständen festgelegt. Faktoren, die dabei eine Rolle spielen, sind z.B. das Alter des Kindes, die Bedürfnisse der Beteiligten und die Geschehnisse, die zur Fremdunterbringung des Kindes geführt haben. In erster Linie steht das Kindeswohl an oberster Stelle. So wird grundsätzlich bei einer Besuchsregelung beachtet, was mit der Maßnahme der Fremdunterbringung beabsichtigt wird. Ist das Ziel ein Pflegeverhältnis auf Dauer, ist das Ausmaß des Besuchsrechts so zu wählen, dass die notwendige Entwicklung einer sicheren Bindung in der Pflegefamilie nicht gefährdet wird. Ist das Pflegeverhältnis zeitlich befristet angelegt, sollte ein häufiger und regelmäßiger Kontakt zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern bestehen. Eine Änderung der Umstände (z.B. die Besuchszeiten werden von den Eltern nicht eingehalten) muss eine Änderung der Besuchsregelung zur Folge haben.

Die Ausübung des Besuchsrechtes kann gegen den Willen des mündigen Kindes (Vollendung des 14. Lebensjahres) und gegen den Willen des berechtigten Elternteils nicht erzwungen werden. Das Besuchsrecht kann vom Gericht nur aufgrund einer ernstlichen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. der Besuchsberechtigte neigt zu Gewalttätigkeiten), bei rechtsmissbräuchlicher oder für den obsorgenden Elternteil unzumutbaren Inanspruchnahme (negative Beeinflussung des Kindes gegen die Obsorgeberechtigten) eingeschränkt oder erzwungen werden. Entsprechende Schritte zu einer brauchbaren Besuchsregelung müssen von den Pflegeeltern unternommen werden (Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>).

Informations- und Äußerungsrecht

Soweit ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat er außer dem Recht auf persönlichen Verkehr das Recht, von demjenigen, der mit der Obsorge betraut ist, von wichtigen Angelegenheiten (z.B. lebensbedrohende Erkrankung, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Schulversagen, Schulerfolg, Schulwechsel) rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung des berechtigten Elternteils ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Kommt der mit der Obsorge betraute Elternteil seinen Informationsverpflichtungen beharrlich nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag, sofern das Wohl des Kindes gefährdet scheint, auch von Amts wegen angemessene Verfügungen zu treffen.

(Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>).

Pflege und Erziehung

Das ABGB beschreibt die Pflege des minderjährigen Kindes als die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Die Erziehung umfasst besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Die Eltern haben grundsätzlich in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

Grundsätzlich hat das minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind verboten.

Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen. Im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen, somit ab Vollendung des 14. Lebensjahres, vermutet. Mangelt es an der not-

wendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist.

Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, haben die Eltern auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

(Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>)

Vermögensverwaltung

Die Eltern haben das Vermögen eines minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sofern das Wohl des Kindes nichts anderes erfordert, haben sie es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Geld ist nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen. § 150. (1) Die Eltern haben über das Vermögen des minderjährigen Kindes dem Gericht Rechnung zu legen. Das Gericht kann die Eltern von der Rechnungslegung ganz oder zum Teil befreien, soweit keine Bedenken bestehen, dass sie das Vermögen des Kindes ordentlich verwalten werden.

(Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>)

Gesetzliche Vertretung

Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ihre Geschäftsfähigkeit nach Stufen aufgebaut, um sie langsam an die volle Geschäftsfähigkeit mit Erreichen der Volljährigkeit heranzuführen. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit brauchen sie einen gesetzlichen Vertreter, der für sie rechtswirksam handelt. Das ABGB unterscheidet folgende Altersstufen:

- von 0 bis 7 Jahren: Kinder sind in diesem Zeitraum vollkommen geschäftsunfähig; nur der gesetzliche Vertreter kann für sie handeln

- von 7 bis 18 Jahren: Minderjährige in diesem Alter sind beschränkt geschäftsfähig; Rechtsgeschäfte wie z.B. der Abschluss eines Vertrages bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- von 14 bis 18 Jahren: Mündige Minderjährige können über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann sich ein mündiges minderjähriges Kind selbständig durch einen Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen
- Erreichen des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit): Mit diesem Alter wird der Jugendliche voll geschäftsfähig. Er kann sich frei verpflichten und Rechte erwerben.

Für die gesetzliche Vertretung besteht der Grundsatz, dass jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet ist, das Kind zu vertreten. Seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist. Bei folgenden Schritten ist eine gemeinsame Vertretung vorgesehen: die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, der Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und der Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, der Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder der Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind.

In zivilgerichtlichen Verfahren ist nur ein Elternteil allein zur Vertretung des Kindes berechtigt. Solange sich die Eltern nicht auf den anderen Elternteil einigen oder das Gericht nicht einen der beiden oder einen Dritten als Vertreter bestimmt, ist Vertreter derjenige Elternteil, der die erste Verfahrenshandlung setzt. (Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>)

Mit dem KindRÄG 2001 wurde der Begriff der „familiengerichtlichen Verfahrensfähigkeit Minderjähriger“ eingeführt. Damit können mündige Minderjährige, in Verfahren über Pflege und Ob- sorge oder über das Besuchsrechts selbständig vor Gericht handeln. Die Befugnis des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen in dessen Namens Verfahrenshandlungen zu setzen bleibt dennoch aufrecht. Das Gericht hat eine Entscheidung zu treffen, wenn die Anträge des Minder- jährigen und des gesetzlichen Vertreters nicht übereinstimmen.

(Quelle: http://www.ris.at/company/standesbeamte/download/kind-raeg_2001.pdf).

Unterhalt

Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist (Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>).

2.4 Die Pflegeelternschaft aus privatrechtlicher Sicht

§ 186 ABGB nennt Pflegeeltern jene Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen.

Ein Pflegeverhältnis entsteht entweder durch einen privatrechtlichen Vertrag (Pflegschaftsvertrag) zwischen den unmittelbar Obsorgeberechtigten (z.B. leibliche Eltern) und den Pflegeeltern oder durch eine gerichtliche Verfügung nach § 176 ABGB.

Der § 186a beinhaltet die Regelung der Obsorge. Das Gericht hat einem Pflegeelternpaar (Pflegeelternteil) auf seinen Antrag die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Sind die Eltern oder Großeltern mit der Obsorge betraut und stimmen sie der Übertragung nicht zu, so darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre." Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Gleichzeitig hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes auszusprechen, auf wen die Obsorge übergeht. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung die Eltern, den gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte, den Jugendwohlfahrtsträger und jedenfalls das bereits zehnjährige Kind zu hören.

(Quelle: <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>).

2.5 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Definition „Pflegekinder“

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 beschreibt Pflegekindern als Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden. Die Vermittlung von Pflegeplätzen ist dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten. Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Dabei muss begründete Aussicht bestehen, dass zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommender Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

Pflegebewilligung

Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers in Pflege und Erziehung genommen werden.

Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens 10-jährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht 10-jährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

- für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden
- im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten
- wenn der Jugendwohlfahrtsträger auf Grund seines Erziehungsrechts das Pflegeverhältnis begründet hat
- wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Die Landesgesetzgebung darf weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestimmen. Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

Pflegeaufsicht

Der Jugendwohlfahrtsträger hat in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinn des

ABGB gewährt werden. Die für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes Verantwortlichen haben die Pflegeaufsicht zu ermöglichen.

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

Die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren soll gemäß ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Minderjährigen entsprechend vorbereitet werden. Die Jugendwohlfahrt hat den Pflegeeltern (Pflegepersonen) Aus- und Fortbildungsangebote und diesen sowie dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie Beratungshilfe anzubieten.

Pflegegeld

Die Landesgesetzgebung hat das Pflegegeld zu regeln, das Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

(Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/>).

2.6 Gesetzliche Ausführungsbestimmungen der österreichischen Bundesländer

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ist ein Bundesgesetz und soll eine einheitliche Vorgangsweise aller Bundesländer in wichtigen Fragen der Jugendwohlfahrt garantieren. Im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes wurden in den einzelnen Bundesländern eigene Landesjugendwohlfahrtsgesetze erlassen, welche nähere Bestimmungen zur Durchführung der einzelnen Aufgaben beinhalten. Sie behandeln im Besonderen die Auswahl und Bewilligung der Pflegestellen, die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen, die Vermittlung und Vorbereitung von Pflegeverhältnissen, die Schulung und Unterstützung von Pflegeeltern, die Überprüfung des Pflegeplatzes und die finanziellen Unterstützungen (Pflegeelterngehalt, Kostenersatz für Sonderaufwendungen, Erstattungspauschale).

Im Folgenden werden die einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetze in den österreichischen Bundesländern näher dargestellt und verglichen. Einige Paragraphen des jeweiligen Gesetzes befassen sich ausschließlich mit dem Pflegekinderwesen. Sie behandeln im Besonderen die Auswahl und Bewilligung der Pflegestellen, die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen, die Vermittlung und Vorbereitung von Pflegeverhältnissen, die Schulung und Unterstützung von Pflegeeltern, die Überprüfung des Pflegeplatzes und die finanziellen Unterstützungen (Pflegeelterngehalt, Kostenersatz für Sonderaufwendungen, Erstattungspauschale).

Eine ausführliche Darstellung der jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetze kann unter <http://www.ris.bka.gv.at/> (Online-Abfrage: Rechtsinformationssystem RIS) abgefragt werden. Dort befinden sich die jeweils geltenden Fassungen der Landesgesetzblätter. Darüber hinaus wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Pflege(elterngeld) in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist. Für genaue Informationen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jugendamt (Adresse und Kontakt kann unter <http://www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/InkaufL.suchen?label=Jugendamt&system=Produktionsystem> abgefragt werden).

Gemäß Artikel 12 B-VG sind die Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Jugendwohlfahrt Bundessache, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern obliegen. Wegen der verfassungsmäßigen Autonomie der Länder wurden die Maßnahmen der vollen Erziehung unterschiedlich ausgeformt. Sowohl die finanziellen Leistungen an Pflegeeltern im Bereich des Pflegebeitrages und Pflegegeldes, als auch die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegeeltern ist in Österreich uneinheitlich geregelt.

Vermittlung von Pflegeplätzen

In allen österreichischen Bundesländern steht bei der Vermittlung von Pflegeplätzen die Sicherung der bestmöglichen individuellen und sozialen Entfaltung des Minderjährigen an erster Stelle. Die Vermittlung von Pflegeplätzen ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, dass in der Folge eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung der oder des Minderjährigen gesichert ist.

In Wien dürfen Pflegeplätze nur vom Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. In den übrigen österreichischen Bundesländern ist die Vermittlung von Pflegeverhältnissen der Bezirkshauptmannschaft und den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorbehalten. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten und anbieten können.

Bei der Vermittlung von Pflegeplätzen sind nach Möglichkeit alle beteiligten Personen einzubeziehen und die nach fachlichen Gesichtspunkten für die Pflege und Erziehung des Minderjährigen geeigneten Pflegeeltern auszuwählen. Den Pflegeeltern, dem Minderjährigen

sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten. In allen Bundesländern darf für die Vermittlung von Pflegeplätzen kein Entgelt eingehoben und entgegengenommen werden.

Pflegebewilligung

Generell dürfen Pflegekinder unter 16 Jahren nur mit Bewilligung (Bescheid) des Magistrats oder der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden. Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist zu erteilen, wenn die Bewilligungswerber persönliche Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche die bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und die soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

Die Pflegebewilligung ist zu versagen, wenn bei den Bewilligungswerbern oder den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen folgende Umstände vorliegen:

- ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische und geistige Erkrankungen
- Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen
- nicht ausreichende Betreuung von leiblichen Kindern
- sonstige Gründe, die zu Zweifel an der Verlässlichkeit Anlass geben und das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.

Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes:

- für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden
- im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten
- wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund ihres Erziehungsrechtes das Pflegeverhältnis begründet hat
- wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der Altersunterschied zwischen den Bewilligungswerbern und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Pflegekinder über zehn Jahre sind jedenfalls persönlich, Pflegekinder unter zehn Jahren tunlichst in geeigneter Weise zu hören.

Personen, die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag zu stellen. In der Steiermark müssen die Bewilli-

gungswerber an einer von der Landesregierung anerkannten Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen, sofern diese angeboten wird. Im Jugendwohlfahrtsgesetz der Bundesländer Kärnten und Oberösterreich wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewilligung auf die Interessen des Pflegekindes, sein kulturelles Beziehungsfeld, sein Religionsbekenntnis und seine Sprachzugehörigkeit Bedacht zu nehmen ist.

Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens 10-jährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht 10-jährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Pflegebewilligung widerrufen und die Abnahme des Pflegekindes anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder nachträglich Umstände eintreten. Die Pflegebewilligung ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert. Bei Gefahr im Verzug ist die Abnahme des Kindes sofort zu vollziehen.

Pflegeaufsicht

Der Magistrat beziehungsweise die Bezirkshauptmannschaft hat in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren eine entsprechende Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden. Die Pflegepersonen haben den Organen des Magistrats beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft die Pflegeaufsicht zu ermöglichen. Die Pflegeaufsicht umfasst insbesondere den Kontakt zum Pflegekind, den Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen über dessen Lebensverhältnisse, um sich vom Wohl und der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes zu überzeugen. Außergewöhnliche Umstände die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegepersonen unverzüglich dem Magistrat beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

In Niederösterreich soll die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren zur Pflege und Erziehung pädagogisch entsprechend vorbereitet werden. Den Pflegeeltern ist Aus- und Fortbildung anzubieten. Die Pflegeeltern sind dabei ebenso wie der Minderjährige und die Herkunftsfamilie zu beraten. Pflegeeltern, die Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen im Hinblick auf heilpädagogische Betreuung übernehmen wollen, sollen gezielt vorbereitet und kontinuierlich betreut werden sowie die erforderliche fachliche Hilfe erhalten.

In Wien ist den Pflegeeltern vor Aufnahme eines Kindes eine Ausbildung (Vorbereitung) anzubieten. Der Magistrat hat entsprechende Ausbildungsangebote bereitzustellen, die Pflegeeltern auf die Bedeutung der Ausbildung (Vorbereitung) hinzuweisen und den Besuch einer entsprechenden Einrichtung zu empfehlen. Die Teilnahme an einer Ausbildung (Vorbereitung) begründet keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung. Darüber hinaus hat der Magistrat Beratungshilfen für Pflegeeltern sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien anzubieten.

In Tirol, Vorarlberg und dem Burgenland hat die Bezirkshauptmannschaft dafür zu sorgen, dass die Übernahme des Minderjährigen in Pflege und Erziehung unter Einbeziehung möglichst aller beteiligten Personen sorgfältig vorbereitet und den Eltern, den Pflegeeltern und dem Minderjährigen Beratung sowie Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung angeboten wird.

In Salzburg müssen Pflegeeltern vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren an einer vorbereitenden Ausbildung teilnehmen. Das Land hat dafür unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere sollen auch solche Pflegeeltern ausgebildet werden, die befähigt sind, verhaltensschwierige, geistig und körperlich behinderte Kinder aufzunehmen und angemessen zu betreuen. Pflegeeltern sollen ab Planung der Übernahme eines bestimmten Kindes auch Supervision erhalten. Ausnahmen von der verpflichtenden Teilnahme an einer vorbereitenden Ausbildung kann die Bezirksverwaltungsbehörde nur erteilen, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die vorbereitende Ausbildung auf andere Weise, z.B. durch eine einschlägige Berufsausbildung, ausreichend gewährleistet ist. Die Teilnahme an einer vorbereitenden Ausbildung begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung. Das Land Salzburg hat für Pflegeeltern Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und die Möglichkeit zu schaffen, dass auftretende Probleme unter der Anleitung geschulter Fachkräfte bewältigt werden können. Dabei sind in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden örtliche Gegebenheiten und die besonderen Anforderungen an heilpädagogische Pflegeeltern (Pflegepersonen) angemessen zu berücksichtigen. Allgemein ist neben den Pflegeeltern auch dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie unterstützende Beratung anzubieten. Heilpädagogische Pflegeeltern haben jährlich wenigstens eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Maßnahmen der vorbereitenden Ausbildung sowie der Fortbildung haben unter der Leitung ausgebildeter Fachkräfte in Gruppen zu erfolgen. Mit der vorbereitenden Ausbildung, Fortbildung und Unterstützung kann die Landesregierung auch fachlich geeignete private Rechtsträger im Wege vertraglicher Vereinbarungen betrauen.

Das Land Kärnten hat den Pflegeeltern eine Fortbildung und diesen sowie dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie Beratungshilfen unentgeltlich anzubieten. Dabei dürfen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Besorgung der Aus- und Fortbildung sowie zur Beratungshilfe herangezogen werden.

In der Steiermark haben Pflegeeltern ebenso wie in Salzburg vor Aufnahme eines Pflegekindes an einer von der Landesregierung anerkannten Vorbereitungsveranstaltung teilzunehmen, sofern eine solche angeboten wird. Die Landesregierung hat Voraussetzungen für derartige Veranstaltungen in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu schaffen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei der Aufnahme eines zweiten oder weiteren Pflegekindes die Bewilligungswerber von der Pflicht zur Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung entbinden, wenn auf Grund des Verlaufes bisheriger Pflegeverhältnisse eine bestmögliche Förderung des neu aufzunehmenden Pflegekindes erwartet werden kann.

Pflegeelterngeld

In allen österreichischen Bundesländern gebührt den Pflegepersonen ein Pflegeelterngeld. Das Pflegegeld umfasst dabei den Ersatz für den Aufwand für den Lebensunterhalt, insbesondere für Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Schulartikel und für eine altersgemäße Freizeitgestaltung. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses gebührt in allen Bundesländern eine Ausstattungspauschale. Die Richtsätze für das Pflegeelterngeld werden durch eine Verordnung der jeweiligen Landesregierung verschieden festgesetzt.

So gebührt Pflegeeltern in Wien nach § 27 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes zur Durchführung der vollen Erziehung Pflegeelterngeld. Die Richtsätze für das Pflegeelterngeld ergehen mit Verordnung der Wiener Landesregierung. Das Pflegeelterngeld wird monatlich im Vorhinein an die Pflegeeltern überwiesen. Es stellt kein Einkommen der Pflegeeltern dar. In Wien wird zweimal jährlich, und zwar am 1. März und am 1. September, ein Bekleidungsbeitrag in der Höhe des monatlichen Richtsatzes zusätzlich angewiesen. Im Mai und im November wird das Pflegeelterngeld in doppelter Höhe ausbezahlt (Sonderzahlung). Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei chronischen Krankheiten, Behinderungen sowie zur Förderung besonderer Begabungen des Pflegekindes. Die Erhöhung des Pflegeelterngeldes kann bis maximal 50 % betragen. Das Pflegeelterngeld endet mit Erreichen der Volljährigkeit, bei einer Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie, bei einer Adoption

des Pflegekindes oder wenn ein weiteres Zusammenleben zwischen den Pflegeeltern und dem Kind nicht mehr möglich ist und eine Unterbringung in einer institutionellen Einrichtung notwendig ist. Pflegeeltern haben die Möglichkeit, ihr Pflegekind bei ihrer Krankenkasse mitversichern zu lassen. Somit ist die optimale Gesundheitsvorsorge für das Kind gewährleistet. Die Kosten für Spitalsaufenthalte sind von den Pflegeeltern zu tragen.

In Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Kärnten wird das Pflegeelterngeld je nach Alter des Pflegekindes gestaffelt. Diese Richtsätze werden für jedes Kalenderjahr unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten festgesetzt. In Oberösterreich haben folgende Personen Anspruch auf Pflegegeld: Pflegeeltern/Pflegepersonen, die Großeltern des Kindes und Personen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, es sei denn, diese Personen sind selbst dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig.

In allen Bundesländern hat die Behörde auf Antrag über das Pflegegeld hinaus Sonderleistungen zu gewähren, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen. Die Höhe der Sonderleistungen ist unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern und des Pflegekindes zu bemessen. So wird z.B. im Bundesland Salzburg zu den monatlichen Pflegegeldleistungen jährlich in den Monaten März, Juni, September und Dezember je eine Sonderzahlung in der Höhe des halben Richtsatzes gewährt.

Im Burgenland bestimmt sich das Pflegegeld nach dem jeweils geltenden Richtsatz für Alleinunterstützte nach § 8 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, in der jeweils geltenden Fassung. Während alle anderen Bundesländer die Gewährung von Pflegegeld an Verwandte in den Jugendwohlfahrts- bzw. Sozialhilfegesetzen ausdrücklich vorsehen, ist nach den Bestimmungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes die Gewährung von Pflegegeld an Personen, die mit den Minderjährigen bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind, nicht möglich. Auch das Sozialhilfegesetz enthält keine Regelungen, die auf die so genannte „Verwandtenpflege“ gesondert Bedacht nehmen.

In Niederösterreich betragen die monatlichen Geldleistungen für Pflegeeltern € 380,-, ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, € 405,-. Pflegeeltern ist bei entsprechender Eignung für die kurzfristige, längstens 6 Monate vorgesehene Übernahme eines Pflegekindes ein monatlicher Pflegebeitrag in der Höhe von € 458,- zu bezahlen.

In der Steiermark hat die Landesregierung die Höhe des monatlichen Pflegeelterngeldes in unterschiedlicher Höhe für Minderjährige über und unter zwölf Jahren durch Verordnung festzulegen. In den Monaten Juni und November wird das Pflegeelterngeld in zweifacher Höhe ausbezahlt.

Bundesland	Informationsquellen
Tirol	<p>Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002: http://www.ris.bka.gv.at/lr-tirol/ Rechtsinformation für Pflegeeltern: www.tirol.gv.at /themen/gesellschaftundsoziales/ kiju/juwo/downloads/referatderbezirksverwaltungsbehoerden.doc</p>
Vorarlberg	<p>Jugendwohlfahrt-Pflegegeldverordnung:http://www.ris.bka.gv.at/lr-vorarlberg/ Vorarlberger Landesjugendwohlfahrtsgesetz http://www.vorarlberg.at/pdf/landes-jugendwohlfahrtsge.pdf Rechtliche Informationen für Pflegeelternwerber: http://www.kinderdorf.cc/kms/media/uploads/rechtsbroschre_neu_11_2005.doc</p>
Salzburg	<p>Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992: http://www.ris.bka.gv.at/lr-salzburg/ Download Broschüre "Pflegeeltern": http://www.salzburg.gv.at/pflegeeltern.pdf</p>
Kärnten	<p>Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz: http://www.ris.bka.gv.at/lr-kaernten/</p>
Ober- österreich	<p>Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991: http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/ „Maßnahmen der Jugendwohlfahrt“: http://www.pflegeeltern.at/ data/01_05_mas_nahmen_der_jw.pdf</p>

Nieder- österreich	<p>Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991: http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/</p> <p>NÖ Pflegebeitragsverordnung 2005: Pflegekind – Pflegeeltern: http://www.noe.gv.at/service/gs/g6/Pflegekinder_Pflegeeltern/pk_allgemein.htm</p>
Burgenland	<p>Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz:: http://www.ris.bka.gv.at/lr-burgenland/</p>
Steiermark	<p>“Rechtlicher Ratgeber für Pflege- und Adoptiveltern” zu bestellen unter: www.pflegefamilie.at</p> <p>(Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - StJWG 1991) http://www.ris.bka.gv.at/lr-steiermark/</p>
Wien	<p>Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - WrJWG 1990) und Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Richtsätze für Pflegeelterngeld und weitere Sonderleistungen: http://www.ris.bka.gv.at/lr-wien/</p> <p>Rechtliche Situation der Pflegeeltern – Download: http://www.wien.gv.at/magelf/pdf/rechtsituation.pdf</p>

3. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Südtirol

Dem Sozialdienst kommt in Südtirol im Rahmen des Pflegekinderwesens eine wichtige Rolle zu. Der Sozialdienst plant, begleitet und organisiert die Pflegschaft im Einvernehmen mit den leiblichen Eltern, oft aber auch im Auftrag des Jugendgerichtes. Er wählt die Pflegeeltern aus, bereitet sie auf diese verantwortungsvolle Aufgabe vor, begleitet und unterstützt sie. Gleichzeitig arbeitet er auch zusammen mit der Herkunftsfamilie des Kindes an der Stabilisierung der Familiengemeinschaft und der Auflösung der bestehenden Konflikte und Problemsituationen. Die Pflegefamilie erhält für ihre verantwortungsvolle Aufgabe eine Vergütung. Von den Sozialdiensten werden ständig neue Pflegefamilien gesucht, trotzdem kann es sehr lange dauern bis in Ihre Familie auch wirklich ein Kind vermittelt wird.

Diese Form der Unterstützung kann direkt von der betroffenen Familie oder von den Personen, welche die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausüben, angefordert werden oder das Jugendgericht entscheidet aufgrund einer Meldung durch den Sozialassistenten über die Anvertrauung des Kindes an eine andere Familie. Die Fachkräfte der Sozialsprengel sind für die Auswahl der Pflegefamilien zuständig.

	Informationsquellen
Südtirol	<p>Landesgesetz vom 21. Dezember 1987, Nr. 33 „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anvertrauung von Minderjährigen“ D.LH. vom 7. August 1989, Nr. 19, Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 21. Dezember 1987, Nr. 33 „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anvertrauung von Minderjährigen“ Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13 „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“ http://lexbrowser.provinz.bz.it/lexbrowser/lgbzp/getlex.asp?lex=lg-1991-13 Informationen zu den Diensten: Abteilung Sozialwesen der Autonomen Provinz Bozen, Amt für Familie, Frau und Jugend, Duca d’Aostastr. 101/C, 39100 Bozen, Tel. 0471/442100, Fax 0471/442137, e-mail: familie.frau-jugend@provinz.bz.it</p>

4. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Deutschland

In Deutschland existiert nach wie vor kein primär den Kindesinteressen verpflichtetes eigenständiges Pflegekindschaftsrecht. Relevante gesetzliche Regelungen finden sich vor allem im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Nach einem langen politischen Prozess ist am 1. Oktober 2005 das Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Mit dem KICK kam es zu Änderungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die auch Pflegefamilien direkt betreffen.

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Deutschland dargestellt. Die genauen Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetz, sowie des Bürgerlichen Gesetzbuch finden Sie in der aktuellen Fassung unter den nachstehenden Internetadressen.

Übersicht über die rechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Bestimmungen im Pflegekinderwesen in Deutschland

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/>
- Bürgerliches Gesetzbuch
- <http://dejure.org/gesetze/BGB>
- [Sozialgesetzbuch - Aches Buch \(VIII\) - Kinder- und Jugendhilfe](#)
- <http://gesetze.bmas.bund.de/Gesetze/sgb08xinhalt.htm>
- Das Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsgesetz (KICK)
- http://www.moses-online.de/pdf/Landesjugendaemter_zum_KICK.pdf
- [Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit](#)
<http://dejure.org/gesetze/FGG>

4.1 Gesetzliche Regelung der Dauerpflege

So kann die Dauerpflege je nach den Erfordernissen des Einzelfalles gemäß § 33 Satz 1 KJHG eine "zeitlich befristete Erziehungshilfe" oder "eine auf Dauer angelegte Lebensform" sein. Welche dieser beiden Formen gewählt wird, hängt z.B. von der Qualität und Intensität der Eltern-Kind-Beziehungen und von der Möglichkeit der Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie ab.

Nach § 36 KJHG sollte die Entscheidung über eine längerfristige Maßnahme - wie die Inpflegegabe - durch ein Team von Fachkräften getroffen werden, wobei auch die Adoptionsmöglichkeit zu prüfen ist. An der Entscheidung sind die Herkunftsfamilie und das Kind angemessen zu beteiligen: Sie sollen beraten, auf mögliche Folgen der Inpflegegabe hingewiesen und unter Umständen auch in die Auswahl der Pflegestelle einbezogen werden, sodass sie sich nicht als "Opfer" behördlicher "Willkür" erleben und eine weitere Zusammenarbeit verweigern. Ferner muss nach § 36 Abs. 2 KJHG zusammen mit den Sorgeberechtigten und dem Kind (eventuell auch der Pflegefamilie) ein Hilfeplan aufgestellt werden. Er soll Aussagen über den erzieherischen Bedarf des Kindes, die Art der Hilfe, die notwendigen Leistungen und die vorgesehene Dauer der Maßnahme enthalten. Der Hilfeplan ist regelmäßig zu überprüfen (Quelle:

http://bundesrecht.juris.de/sqb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000904308).

Pflegebewilligung

Nach § 44 Abs. 1 KJHG benötigen Pflegeeltern keine Pflegebewilligung, wenn ihnen das jeweilige Kind durch ein Jugendamt vermittelt wurde, wenn sie mit diesem verwandt sind oder wenn sie sein Vormund bzw. Pfleger sind. Somit muss nur noch in wenigen Fällen eine Pflegebewilligung ausgestellt und dazu überprüft werden, ob das Ehepaar die für die Erziehung eines Kindes notwendigen Fähigkeiten besitzt. Jedoch muss das Jugendamt nach Inpflegegabe eines Kindes gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 KJHG ermitteln, ob die Pflegefamilie das Wohl des Kindes wahrt. Diese Überprüfung soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechen; an eine routinemäßige oder regelmäßige Kontrolle ist nicht gedacht. Wird im konkreten Fall eine akute Gefährdung des Kindeswohls ermittelt, kann das Jugendamt die sofortige Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie verfügen. In § 37 KJHG wird ferner geregelt, dass Pflegeeltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt haben (Quelle: http://bundesrecht.juris.de/sqb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000904308).

Pflegegeld

Nach § 39 KJHG ist Pflegeeltern ein Pflegegeld zu zahlen, das den gesamten Lebensunterhalt des Kindes und die Kosten der Erziehung umfassen muss. Die monatlichen Pauschalbeträge sind von den zuständigen Landesbehörden festzulegen und nach dem Alter des Kindes zu staffeln. Diese Pauschalbeträge können im Einzelfall - z.B. bei heilpädagogischen Pflegestellen - höher sein. Ferner können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden (z.B. zur Erstausrüstung des Kinderzimmers, zu Weihnachten, zur Konfirmation/Kommunion, für die Urlaubsreise).(Quelle:

http://bundesrecht.juris.de/sqb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000904308).

4.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern

Das Sorgerecht

Das Sorgerecht ist die Pflicht und das Recht, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen (§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch). Im Gesetzestext ist die Pflicht bewusst vor dem Recht genannt, da das Sorgerecht in erster Linie ein Recht des Kindes ist. Das bedeutet: Das Kind hat ein Recht auf einen Erwachsenen, der alle wichtigen Entscheidungen für und mit dem Kind und zu seinem Wohle trifft. Sorgerecht ist aber auch ein Elterngrundrecht, das durch Artikel 6 des Grundgesetzes geschützt ist und in das deshalb nur unter strengen Voraussetzungen eingegriffen werden darf.

Das Sorgerecht teilt sich in die Vermögenssorge und die Personensorge. Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des gesamten Vermögens des Kindes. Hierzu gehören insbesondere das Anlegen und Verwalten von Sparguthaben und die Entscheidung über Annahme und Ausschlagung von Erbschaften. Unterhaltsangelegenheiten gehören nicht zur Vermögens-, sondern zur Personensorge. Die Personensorge lässt sich in eine Vielzahl von einzelnen Sorgerechtsgebieten unterteilen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Fürsorgerecht: Sorge für das leibliche Wohl des Kindes, z.B. Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Gesundheit
- Erziehungsrecht: Sorge für eine angemessene Entwicklung des Kindes
- Aufsichtspflicht: Verantwortung für die Aufsicht über das Kind, so dass es weder sich noch anderen Schaden zufügt
- Aufenthaltsbestimmungsrecht: Entscheidungen über den Aufenthalt des Kindes, sei er kurzfristig oder langfristig, wie beim Entscheid über den Aufenthalt in einer Pflegefamilie.

- Recht zur Regelung des Umgangs: Entscheidungen die festlegen, wen das Kind in welchem Umfang sehen oder besuchen kann und mit wem es schriftlich oder telefonisch verkehren darf.
- Gesundheitsfürsorge: Alle Entscheidungen, die die Gesundheit des Kindes betreffen, wie z.B. Arztbesuche oder Impfungen (Quelle: http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000904308)

Der Entzug elterlicher Sorge

Da das Sorgerecht der Eltern durch Artikel 6 des Grundgesetzes geschützt ist, kann es nur unter strengen Voraussetzungen durch das Familiengericht entzogen werden (§ 1666 BGB). Voraussetzung für einen Sorgerechtsentzug ist, dass das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes durch Missbrauch der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch einen Dritten gefährdet wird. Konkrete Tatsachen müssen hierbei die Gefährdung belegen.

Ferner ist Voraussetzung für einen Entzug der elterlichen Sorge, dass die Eltern die Gefährdung nicht beenden können oder wollen. Diese Voraussetzung ist vom Gericht bei der Entscheidung über den Entzug ebenfalls zu prüfen. Wird in die elterliche Sorge eingegriffen, so darf dies nur so weit und so lange wie nötig geschehen. Das Familiengericht ist gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von sich aus zu überprüfen, ob der Entzug des Sorgerechtes noch gerechtfertigt ist (§ 1696 BGB). Wenn dies nicht mehr der Fall ist, muss der Sorgerechtsentzug aufgehoben werden (Quelle http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000904308).

Kindeswohl

Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl gibt es nicht. Gleichwohl ist er sowohl im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht der zentrale Begriff, an dem sich alle Entscheidungen zu messen haben. Das Kindeswohl umfasst das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes. Unter geistigem Wohl versteht man eine Erziehung, die dem Kind oder Jugendlichen Anregungen für seine geistige Entwicklung gibt, ihm die Chance ermöglicht, entsprechend seinen Bedürfnissen zu lernen und Anregungen schafft. Das körperliche Wohl des Kindes umfasst unter anderem eine angemessene Ernährung, die Fürsorge für die Gesundheit und eine möglichst gewaltfreie Erziehung.

Das seelische Wohl des Kindes ist im Hinblick darauf, dass der Kindeswohlbegriff auf eine gute Entwicklung des Kindes abstellt, nicht nur der Verzicht auf Handlungen, die der Psyche des Kindes schaden könnten, sondern muss vielmehr auch positive Merkmale wie z.B. Vermitteln von Mitgefühl oder Wert von Bindungen umfassen. Das Kindeswohl ist insgesamt unter dem Aspekt der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sehen. Der Begriff Entwicklung macht hierbei deutlich, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nie ausschließlich um die aktuelle Situation des Kindes gehen kann, sondern dass immer Prognosen hinsichtlich der Zukunft zu treffen sind (Quelle: http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000904308).

Besuchskontakte

Gemäß § 1684 BGB hat "das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil". Das bedeutet aber auch, dass es nicht zum Umgang verpflichtet ist. Gemäß § 33 SGB VIII (KJHG) wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche in einer "zeitlich befristeten Erziehungshilfe" oder in einer "auf Dauer angelegten Lebensform" angeboten. Gemäß § 37 SGB VIII (KJHG) sollen "Pflegeeltern und Herkunftseltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten". Während der zeitlich befristeten Unterbringung soll "die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie gefördert werden". Daraus folgert: Hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie gefunden, ist die Ausgestaltung der (Besuchs-) Kontakte abhängig von den Möglichkeiten in der Pflegefamilie (Quelle: http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000904308).

Planung der Besuchskontakte

Besuchskontakte werden im Hilfeplangespräch ausgehandelt und dokumentiert. Besuche sollten am Anfang "auf neutralem Boden", in einem geschützten Rahmen, stattfinden, den Bedürfnissen der Kinder und den Möglichkeiten der Pflegefamilie und der Herkunftseltern entsprechend. Das Kind soll gerade zu Beginn der Familienpflege immer von den Pflegeeltern begleitet werden. Kinder dürfen nicht zu Besuchen gezwungen werden.

Einvernehmlich vorgenommene Änderungen werden dem Jugendamt für die Fortschreibung des Hilfeplanes mitgeteilt. Strittige Änderungswünsche werden im Hilfeplangespräch diskutiert, bei Nicht-Einigung muss das Familiengericht angerufen werden. Sind Herkunftseltern mit der Pflegefamilie einverstanden, können Besuchskontakte nach einiger Zeit in der Wohnung der Pflegefamilie stattfinden. Jugendliche können die Herkunftseltern alleine besuchen. Voraussetzung: es besteht ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten (Quelle: <http://gesetze.bmas.bund.de/Gesetze/sgb08xinhalt.htm>).

Besuchskontakte – verschiedene Regelungen

Sind Herkunftseltern nicht mit der Pflegefamilie einverstanden, sollen Besuchskontakte immer in Begleitung einer Vertrauensperson und nicht in der Wohnung der Pflegeeltern stattfinden. Herkunftseltern dürfen nicht drohen, keine nicht haltbaren Versprechungen machen, nicht diffamieren und keine belastenden Handlungen vornehmen.

Sind Pflegekinder traumatisiert oder zeigen sie Angst vor Besuchskontakten, sollten diese so lange ausgesetzt werden, bis die Kinder wieder zu Besuchen bereit sind. Dazu gehört, dass Herkunftseltern ihre schädigenden Handlungen eingesehen haben und Verantwortung dafür übernehmen.

Bei befristeten Pflegeverhältnissen sollten Besuche so oft wie möglich stattfinden, um die positiven Bindungen zur Herkunftsfamilie zu erhalten. Säuglinge sollten täglich Kontakt haben, Kleinkinder mehrmals wöchentlich. Wenn die Bindungen zu den Pflegeeltern stärker als die zu den Herkunftseltern geworden sind, ist das "befristete" in ein "auf Dauer angelegtes" Pflegeverhältnis umzugestalten.

Bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen sollten die Besuchskontakte nicht öfter als ein Mal im Monat stattfinden. Bei älteren Kindern sind die Besuche den Bedürfnissen der Kinder anzupassen (Familien-, Kindergarten- und Schulveranstaltungen haben immer Vorrang.) Empfehlenswert ist die Einbindung des Besuchskontaktes in ein Freizeitgeschehen (Ausflug, Picknick oder Besichtigung von Parks oder anderen Attraktionen). Der "Fokus" auf das Kind wird geringer und Pflegeeltern haben sowohl die Planung als auch die Durchführung jederzeit "in der Hand". (Herkunftseltern werden abgeholt und nach Beendigung des Ausflugs wieder verabschiedet.) (Quelle: <http://gesetze.bmas.bund.de/Gesetze/sqb08xinhalt.htm>).

Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Im § 37 KJHG ist festgehalten, dass das Jugendamt darauf hinzuwirken hat, dass das Kind wieder in seine Herkunftsfamilie zurückgehen kann. Diese Rückkehr ist jedoch an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens muss sich die Familie stabilisiert haben und zweitens muss diese Stabilisierung in einem auf die Entwicklung des Kindes hin vertretbaren Zeitraum geschehen. Dieser Zeitraum berücksichtigt das kindliche Zeitempfinden.

Hat ein Kind in der Pflegefamilie Bindungen aufgenommen, hat es also seine Pflegeeltern zu seinen "psychologischen, faktischen" Eltern gemacht, sind sie also seine Hauptbezugspersonen

geworden, dann würde eine Trennung des Kindes von diesen Eltern mit größter Wahrscheinlichkeit das Kind gefährden oder schädigen. Aus diesem Grund darf auch dann, wenn sich die leiblichen Eltern stabilisiert haben sollten, eine Rückkehr des Kindes nach diesem Zeitraum nicht mehr erfolgen (Quelle: Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern, PAN Pflege- und Adoptiveltern NRW e.V., Fachzentrum für Pflegefamilien Sachsen-Anhalt).

4.3 Gesetzliche Ausführungsbestimmungen in den deutschen Bundesländern

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat der Bund einen deutschlandweit einheitlichen gesetzlichen Rahmen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege geschaffen. Dazu haben die Länder verschiedene Ausführungsgesetze verfasst. Den aktuellen Wortlaut entnehmen Sie bitte den jeweiligen Gesetz- und Amtsblättern.

Bundesland	Informationsquellen
Baden-Württemberg	<p>Download-Broschüre „Was Pflegeeltern wissen sollten“: http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Jugendhilfe/KVJS-Pflegeeltern.pdf Hrsg.: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg</p>
Bayern	<p>Bayerisches Landesjugendamt: http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/HilfenzurErziehung/%C2%A7_33/Vollzeitpflege.Startseite.htm Download-Broschüre „Informationen für Pflegeeltern“: http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/pflegekinder_vollzeitpflege.pdf Hrsg.: Stadt Nürnberg Jugendamt Jugendhilferecht in Bayern: http://www.pfad-bayern.de/aktuelles/pflege/jugendhilfe.htm</p>

Berlin	<p>Download „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“:</p> <p>http://www.senbjs.berlin.de/jugend/rechtsvorschriften/av_pflege/av_pflege.pdf</p> <p>Hrsg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport</p>
Brandenburg	<p>Ratgeber für Familien, Informationen unter „Aufnahme eines Pflegekinde“:</p> <p>http://www.brandenburg.de/cms/detail.php?id=154533&_siteid=9</p>
Bremen	<p>PIB Pflegekinder in Bremen GmbH: http://www.pib-bremen.de/2004/start.php</p> <p>Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen:</p> <p>http://pages.jugendinfo.de/landesjugendamt/texte/Gesetze/05_Ausfuehrungsregeln/5_1AllgemeineBestimmungen/5_1_1.doc</p>
Hamburg	<p>Download-Broschüre „Pflegekinder“ unter:</p> <p>http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/jugend-und-familie/pflegekinder/informationen/broschuere.property=source.pdf</p> <p>Hrsg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie</p>
Hessen	<p>Informationen unter „Familienatlas: Infos, Service und Adressen aus Hessen“:</p> <p>http://www.familienatlas.de/ca/a/pf/</p>
Mecklenburg Vorpommern	<p>Informationen beim Verein zur Förderung des Pflegekinderwesens in Mecklenburg – Vorpommern: http://www.pflegekind-mv.de/</p>
Nieder- sachsen	<p>Download-Broschüre „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ unter:</p> <p>http://www.soziales.niedersachsen.de/master/C6561822_N6448061_L20_DO_11740859</p>

Nordrhein-Westfalen	<p>Informationen beim Verband PAN (Pflege- und Adoptivfamilien NRW): http://www.pan-ev.de/web/45</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Empfehlungen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII unter: http://www.lsjv.de/vollzeitpfl_beihilfen_zuschuesse.pdf</p>
Saarland	<p>Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII: http://www.landkreistag-saarland.de/ARBEITSH.htm Hrsg.: Landkreistag Saarland</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Runderlass Vollzeitpflege in Sachsen-Anhalt: http://www.stejh.de/Pflegeelternschule/Recht/Rechtsgrundlagen/runderlass</p>
Sachsen	<p>Empfehlungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Hilfen zur Erziehung in einer anderen Familie: http://www.slfs.sachsen.de/lja/service/pdf/lja_empf_vzpf33_94.pdf Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales</p>
Schleswig-Holstein	<p>Informationen unter: Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Schleswig-Holstein :http://www.kap-sh.de/</p>
Thüringen	<p>Informationen beim Landesamt für Soziales und Familie unter: http://www.thueringen.de/de/politisch/behoerdenwegweiser/familie/u20/u_start.html</p>

5. Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in der Schweiz

Seit 1. Januar 1978 ist in der Schweiz das neue Kindesrecht in Kraft. Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen, die das Pflegekindverhältnis unerwähnt gelassen haben, regelt es nun im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verschiedene wichtige Fragen. Die Einzelheiten über die Pflegekinderaufsicht sind in der eidgenössischen «Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern» (PAVO) geregelt. Die einzelnen Kantone arbeiten nach dieser gesamtschweizerischen gesetzlichen Grundlage. Sie haben jedoch auch eigene Ausführungsbestimmungen und Verordnungen.

Übersicht über die rechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Bestimmungen im Pflegekinderwesen in der Schweiz

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern» (PAVO)
<http://www.pazh.ch/downloads/035bf151b62e5d652c7b64b21b26ae00>

5.1 Die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern

Die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch wie folgt festgehalten:

Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu außerstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Maßnahmen zum Schutze des Kindes.

Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst außerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben. Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht. Die Kinderschutzmaßnahmen werden von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst außerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält. Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht (Quelle: www.pazh.ch).

5.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)

Die Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (1977) ist Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Bereich außerfamiliärer Kinderbetreuung. Eine Pflegefamilie im Sinne der eidgenössischen «Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern» (PAVO) ist eine Familie, die ein fremdes oder verwandtes Kind bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr länger als drei Monate mit oder ohne Entgelt während der Woche oder dauernd zur Pflege und Erziehung bei sich hat. Wenn eine Familie mehr als fünf Pflegekinder aufnimmt, fällt sie unter die Bestimmungen für Heime und muss die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Bewilligungspflicht

Die Aufnahme eines Pflegekindes bedarf gemäß dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird oder wenn es das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt.

Die Kantone können die Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder aufheben. Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen. Zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Pflegekindes. Die Kantone können diese Aufgaben an geeigneten Behörden oder Stellen übertragen.

5.3 Kantonale Verordnungen

Die Kantone sind befugt, zum Schutz von Unmündigen, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen. Den Kantonen ist es vorbehalten, das Pflegekinderwesen zu fördern, insbesondere:

- Maßnahmen zu treffen zur Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern, Kleinkinder- und Heimerziehern sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien und Heimen
- Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen zu erstellen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen und Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern herauszugeben

Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird. Um abzuklären, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, besucht eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter die zukünftige Pflegefamilie und führt mit dieser ausführliche Gespräche über soziale Anforderungen, persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten, Motivationen und Wünsche.

Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen. Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Gemäß eidgenössischer Verordnung gehört es schliesslich zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, dass das Pflegekind «gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert» ist. Der Abschluss einer Krankenversicherung und die Bezahlung der Prämie ist Sache der Pflegeeltern. Pflegeeltern können sich bei der zuständigen Stelle darüber informieren, wie die Versicherungen geregelt sind.

Die Pflegeeltern haben der Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes. Sie haben auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen.

Pflegeaufsicht

Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht. Der Besucher vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; er berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.

Pflegegeld

Pflegeeltern haben - ausser bei verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen - Anspruch auf eine Entschädigung. Für Pflegeverhältnisse z. B. in Heilpädagogischen Pflegefamilien gelten in der Regel kostendeckende Ansätze, die zu einem grossen Teil durch die einweisenden Stellen finanziert werden. Zum Pflegegeld gehören in der Regel die Kosten für Ernährung, Unterkunft, Nebenkosten und Entschädigung. Nicht eingeschlossen sind in der Regel Bekleidung, Versicherungen, Krankenkasse, Arzt- und Zahnarzkosten und grosse Anschaffungen. In einzelnen Kantonen wird ein je nach dem Alter des Pflegekindes entsprechend abgestuftes Pflegegeld entrichtet. Die Entschädigung unterliegt der Steuerpflicht. Die Finanzierung des Pflegegeldes erfolgt durch Elternbeiträge (soweit sie dazu in der Lage sind) und durch Beiträge der Gemeinden bzw. der Fürsorgebehörden. Bei einer Platzierung auf Grund von Kinderschutzmassnahmen ist die federführende Behörde für die Finanzierung zuständig. (Quelle: <http://www.pazh.ch/downloads/035bf151b62e5d652c7b64b21b26ae00>).

Kantone	Informationsquellen
Appenzell Innerrhoden	Adoptions- und Pflegekinderverordnung (ApfV) http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/ai/203.pdf

Bern	Kantonale Pflegekinderverordnung http://www.sta.be.ch/belex/d/2/213_223.html
Basel-Landschaft	Pflegekindergesetz http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/bl/853.0.pdf Verordnung zum Pflegekindergesetz http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/bl/853.1.pdf
Basel Stadt	Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/bs/212.250.pdf
Freiburg	Beschluss über die Aufnahme von Pflegekindern http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/fr/212385v0003.pdf
Luzern	Pflegekinderverordnung http://srl.lu.ch/sk/srl/DATI/SRL/f/fsrl204.htm
Schaffhausen	Kantonale Pflegekinderverordnung http://www.rechtsbuch.sh.ch/f/s/211.224.htm1
Solothurn	Kantonale Pflegekinderverordnung http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/so/212239.pdf
St. Gallen	Pflegekinderverordnung http://www.gallex.ch/gallex/9/fs912.3.html

Zürich

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge

http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/zh/852.2_1.4.62_41.pdf

Verordnung über die Pflegekinderfürsorge

http://www.kinderohnrechte.ch/kor/help/zh/852.22_11.9.69.pdf

weitere Informationen: Broschüre „Pflegeeltern werden - Pflegeeltern sein“. Herausgeber: Amt für Jugend und Berufberatung des Kantons Zürich und Pflegekinder-Aktion Schweiz, Bederstrasse 105, 8002 Zürich
Bestelladresse: administration@pflegekinder.ch

6. Weitere Internetseiten zum Thema Pflegefamilien

Adresse:

Beschreibung:

www.soziales.steiermark.at

Sozialserver des Landes Steiermark

www.bmsg.gv.at

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

www.bundesverband.at

Bundesverband der österreichischen Pflege-, Adoptiv- und Tageselternvereine

www.pfad-bv.de

Deutscher Bundesverband der Pflege und Adoptivfamilien e.V.

www.pflegekinder.ch

Pflegekinder-Aktion Schweiz

www.adoptionsberatung.at

Adoptionsberatung.at ist eine Internetplattform, zum Thema „Internationale Adoption“

www.familienhandbuch.de

Das Online-Familienhandbuch

www.moses-online.de

Moses Online – Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

www.pflegeelternschule.org

Pflegeeltern, aber sicher - Fachzentrum für Pflegeeltern Sachsen-Anhalt

Teil 2: Auswahlkriterien, Ausbildungsträger, Ausbildungssysteme von Pflegefamilien in Österreich

1. Allgemeines

In Österreich sind die Auswahlkriterien beziehungsweise die Voraussetzungen für eine Pflegerschaft in jedem Bundesland anders geregelt. Darüber hinaus wird die Aus- und Weiterbildung in jedem Bundesland von unterschiedlichen Ausbildungsträgern übernommen und unterschiedlich gestaltet. Generell gilt: Wer ein Pflegekind unter 16 Jahren aufnehmen will, braucht dazu eine Pflegebewilligung vom örtlichen Jugendwohlfahrtsträger (bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat, in Wien: das Amt für Jugend und Familie). Wie bei der Adoption werden Bewerber und Bewerberinnen auf ihre Eignung hin überprüft (Erziehungsfähigkeit, Belastbarkeit, Gesundheitszustand, Wohn- und Einkommensverhältnisse etc.). Die Pflegebewilligung wird immer nur für ein bestimmtes Kind erteilt. Ein offizielles Mindestalter ist für Pflegeeltern nicht vorgeschrieben, allerdings werden eine gewisse Lebenserfahrung und Erfahrung im Umgang mit Kindern vorausgesetzt. Der Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeeltern sollte im Idealfall 40 Jahre nicht übersteigen.

Im folgenden zweiten Teil erfolgt eine Kurzdarstellung der einzelnen Ausbildungsträger und der verschiedenen Ausbildungssysteme von Pflegefamilien in den österreichischen Bundesländern. Weiters wird auf die Voraussetzungen für eine Pflegerschaft näher eingegangen und auf Kontaktadressen in den einzelnen Bundesländern verwiesen.

2. Auswahlkriterien, Ausbildungsträger, Ausbildungssysteme von Pflegefamilien in den österreichischen Bundesländern

2.1 Vorarlberg

2.1.1 Pflegekinderdienst des Vorarlberger SOS-Kinderdorfs

Mit der Ausbildung und Auswahl von Pflegeeltern, die ein Kind im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft in Pflege und Erziehung übernehmen, wird der Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kinderdorfs (http://www.kinderdorf.cc/kms/cms/kms.php?str_id=90) betraut. Der Pflegekinderdienst vermittelt und begleitet diese Pflegeverhältnisse.

Der Abschluss eines freien Dienstvertrages mit dem Vorarlberger Kinderdorf ermöglicht der Pflegemutter, kostengünstig unfall-, pensions- und krankenversichert zu sein. Im Pflegekinderdienst arbeitet ein multiprofessionelles Team, bestehend aus PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen sowie einer Sekretärin.

2.1.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

Jede Person, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann ein Kind in Pflege nehmen, unabhängig davon, ob ledig, geschieden, verheiratet oder in Lebensgemeinschaft. Erfahrungen mit eigenen Kindern sind hilfreich, jedoch keine Voraussetzung. Auch kinderlose Paare und Alleinerziehende sind als Pflegeeltern geeignet.

- Pflegeeltern brauchen ein hohes Maß an Offenheit.
- Pflegeeltern müssen in der Lage sein, dem Kind, seiner Geschichte und seiner Herkunftsfamilie einfühlsam zu begegnen.
- Pflegeeltern müssen flexibel und belastbar sein.
- Pflegeeltern müssen das Bewerbungsverfahren des Pflegekinderdienstes positiv abgeschlossen haben.
- Zwischen Pflegeeltern und Pflegekind muss ein natürlicher Altersunterschied bestehen.
- Grundsätzlich müssen alle Familienmitglieder mit der Aufnahme und Betreuung eines Pflegekindes einverstanden sein.
- Für die Betreuung eines Pflegekindes muss genügend Wohnraum vorhanden sein.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst und anderen Fachdiensten muss gegeben sein.
- Der Nachweis der Unbescholtenheit wird von der Behörde geprüft.

Der Pflegekinderdienst erhält von der Jugendwohlfahrt den Auftrag, für ein bestimmtes Kind bzw. für Geschwister einen geeigneten Pflegeplatz zu suchen. Anhand der Informationen über das Kind wählen die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes eine Pflegefamilie aus, von der sie annehmen, dass sie den Bedürfnissen dieses Kindes gerecht werden kann. Bei dieser Pflegefamilie wird konkret angefragt und die künftige Pflegefamilie erhält alle Informationen über das zu vermittelnde Kind und seine Herkunftsfamilie.

Im Zuge der Vermittlung organisieren die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes ein erstes Treffen zwischen Pflegekind und Pflegefamilie bzw. zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern. Dieses erste Kennenlernen findet üblicherweise in den Räumlichkeiten des Pflegekinderdienstes statt. Sind alle Beteiligten (Pflegekind, Pflegefamilie, Herkunftsfamilie, Pflegekinderdienst) mit der Inpfleggabe einverstanden, wird eine schriftliche Pflegevereinbarung unterzeichnet.

Das Bewerbungsverfahren für die zukünftigen Pflegeeltern besteht aus zwei Phasen: einer Informationsphase und einer Eignungs- und Vorbereitungsphase. In der Informationsphase werden zukünftige Pflegeeltern darüber informiert, welche Aufgaben und Rechte Pflegeeltern und leibliche Eltern haben und welche Rolle der Pflegekinderdienst dabei spielt. Die Pflegeeltern erhalten ein Datenblatt und ein Lebensberichtformular, welches sie bei Interesse im Zeitraum von spätestens einem Monat an den Pflegekinderdienst senden. Im Anschluss wird ein Termin für einen Hausbesuch vereinbart. Die darauf folgende Eignungs- und Vorbereitungsphase besteht aus drei Hausbesuchen, zwei Abendveranstaltungen und drei Tagesseminaren. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Pflegeelternwerber verpflichtend. Das Ziel der Hausbesuche besteht darin, die Pflegeelternwerber etwas näher kennen zu lernen. Bei den Abendveranstaltungen und Tagesseminaren wird gemeinsam mit den Pflegeelternwerbern überlegt, was sich durch die Aufnahme eines Pflegekindes in der Familie ändern könnte. Weiters werden die Pflegeeltern unter anderem über ihre Rechte und Pflichten, als auch über die der leiblichen Eltern informiert. Außerdem wird der Vermittlungsprozess des Kindes erläutert und die vielfältigen Möglichkeiten des Kontaktes zur Herkunftsfamilie besprochen.

2.1.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Der Pflegekinderdienst bereitet künftige Pflegeeltern sorgfältig auf die Pflegschaft vor. In Gesprächen mit den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern werden die Bedingungen der Pflegschaft ausgehandelt (z. B. Häufigkeit der Besuchskontakte, Dauer der Pflegschaft). Das Kind wird – abhängig vom Alter – in diesen Prozess mit eingebunden.

In allen Belangen die das Kind betreffen, steht der Pflegekinderdienst als Ansprechpartner zur Verfügung. Er unterstützt die Pflegefamilie langfristig. Außerdem veranstaltet der Pflegekinderdienst regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für Pflegeeltern und ein Sommer-Ferienlager für Pflegekinder. Veranstaltungen wie Familienwandertage oder Adventfeiern dienen dem gegenseitigen Austausch unter den Pflegefamilien in Vorarlberg (Quelle:

<http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bezirkshauptmannschaften/bezirkshauptmannschaftdor/abteilungen/jugendwohlfahrt/weitereinformationen/angebotundaufgaben/sicherungdeskindeswohls/pflegekinderwesen.htm>).

2.1.4 Kontakt

Jugendwohlfahrt Vorarlberg

Landhaus

A-6901 Bregenz

Ansprechperson: Dr. Werner Grabher

Telefon: 05574/511-24119

Vorarlberger Kinderdorf

gemeinnützige GmbH

Pflegekinderdienst

Göfiserstraße 2

A-6800 Feldkirch

Telefon: 05522/82253

E-Mail pkd@voki.at

2.2 Tirol

2.2.1 Amt für Jugendwohlfahrt

Das Jugendwohlfahrtsreferat sucht und vermittelt Pflegefamilien für Kinder und berät und begleitet die Pflegeverhältnisse. Es bietet den Pflegeeltern Aus- und Fortbildung an. Pflegeeltern können sich unter Leitung externer professioneller Gruppenleiter in Pflegeelternrunden austauschen.

In die Beratungsarbeit der Jugendwohlfahrt werden auch die leiblichen Eltern einbezogen. Die Vermittlung von Pflegekindern darf nur durch das Jugendwohlfahrtsreferat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder speziell von der Landesregierung anerkannten Vereinen erfolgen.

Über schriftlichen Antrag der Pflegeeltern/Pflegepersonen erfolgt nach einem Auswahlverfahren bei entsprechender Eignung die bescheidmäßige Erteilung der Pflegebewilligung und Pflegegeldbewilligung. Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht der Jugendwohlfahrt.

Zur Vorbereitung für Pflegefamilien wird ein "Tirolweiter Kurs für Pflegemütter/Pflegeväter" im Auftrag des Landes Tirols angeboten: Die Kosten für den Kurs, für die Verpflegung und die eventuelle Betreuung der Kinder von Kursteilnehmern durch geschultes Personal übernimmt das Land Tirol. Zukünftige Pflegeeltern sollten verbindlich an einem Vorbereitungsseminar teilnehmen. Dieses Seminar gibt angehenden Pflegeeltern die Möglichkeit, ihre Motivation zu prüfen und sich mit der Aufnahme eines Pflegekindes in ihre Familie auseinanderzusetzen. Sie bekommen einen umfassenden Einblick in die Thematik und können alle Fragen oder Bedenken ausführlich besprechen. Dieser Vorbereitungskurs wird tirolweit vom Sozialpädagogischen Institut des SOS-Kinderdorfes/Fachbereich Pädagogik im Auftrag des Landes Tirol/Abt. Jugendwohlfahrt durchgeführt.

Es gibt für Pflegeeltern auch eine finanzielle Unterstützung die nach bestimmten Richtsätzen für ganz Tirol gelten. Eventuelle medizinische Kosten, Beiträge für Schulschikurse, spezielle Maßnahmen zur Entwicklungsförderung können eventuell vom Land Tirol übernommen werden. (Quelle: http://www.tirol.gv.at/bezirke/pflegekinder_pflegeeltern.shtml).

Das Land Tirol hat die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Sozialversicherung für Pflegeeltern (Pflegepersonen) geschaffen, die entsprechend den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes ein Pflegekind aufgenommen haben und betreuen. Diese Versicherung umfasst Krankheit, Unfall und Pension.

Einige Voraussetzungen müssen dazu gegeben sein:

Pflegeeltern können mit dem Verein Jugend und Gesellschaft einen so genannten „freien Dienstvertrag“ abschließen. In diesem Vertrag verpflichten sie sich zu Leistungen, wie:

- die regelmäßige Teilnahme an vom Jugendwohlfahrtsträger oder im Auftrag desselben angebotenen Pflegeelternrunden bzw. -gruppen sowie Fortbildungen.
- die Teilnahme an Verlaufsbesprechungen mit den MitarbeiterInnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sowie weiteren in das konkrete Pflegeverhältnis involvierten Personen bzw. Institutionen. Derartige Besprechungen werden dann, wenn es notwendig oder sinnvoll erscheint, zumindest aber einmal jährlich stattfinden
- die Erstellung von Verlaufsberichten betreffend das Pflegeverhältnis. Solche Verlaufsberichte werden vom Referat für Jugendwohlfahrt (Jugendamt) mindestens einmal jährlich, darüber hinaus wenn es notwendig oder sinnvoll erscheint, eingefordert.

Einen Antrag zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG müssen die Pflegeeltern (Pflegepersonen) eigenständig stellen. Als Gegenleistung für die oben genannten Verpflichtungen erhalten Pflegeeltern (Pflegepersonen) monatlich ein Entgelt, mit dem sie den monatlichen Dienstnehmerbeitrag an die Tiroler Gebietskrankenkasse selbst einzuzahlen haben. Die Gebietskrankenkasse übermittelt dazu monatlich einen Zahlschein. Aus einem solchen „freien Dienstvertrag“ können keinerlei für einen „echten“ Dienstvertrag typische Rechte (wie Urlaub, Karenzansprüche u.ä.) abgeleitet werden (Quelle: <http://www.innsbruck.at/io30/browse/Webseiten/Content/Buergerservice/Jugendwohlfahrt/Pflegeeltern>)

2.2.2 Das Sozialpädagogische Institut (SPI)

Das Sozialpädagogische Institut ist ein wissenschaftliches und beratendes Institut im SOS-Kinderdorf, das anwendungsorientiert forscht und fachliche Dienstleistungen im Fachbereich Pädagogik und für die Einrichtungen von SOS-Kinderdorf Österreich anbietet. Die Aufgaben des SPI umfassen im Bereich Pflegeeltern:

- Organisation und Begleitung von tirolweiten Vorbereitungskursen für Pflegeeltern
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern und Krisenfamilien

Vorbereitungskurs für Pflegemütter/Pflegeväter und Krisenfamilien

Pflegeeltern, die vom zuständigen Jugendamt für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ausgewählt wurden, sollen auf diese herausfordernde Aufgabe vorbereitet werden. Das Sozialpädagogische Institut organisiert im Auftrag des Landes Tirol einmal im Jahr einen Vorbereitungskurs in Innsbruck. In diesem Vorbereitungskurs haben potentielle Pflegeeltern die Möglichkeit, fachliche Grundlagen für die Arbeit in einem Pflegesystem zu erarbeiten, Informationen zu bekommen und sich auszutauschen. Eine durchgehende Teilnahme an diesem kostenlosen Vorbereitungskurs ist verpflichtend. Am Ende des Vorbereitungsseminars erhalten die künftigen Pflegeeltern ein Zertifikat des Landes Tirol als Jugendwohlfahrtsträger. Damit sind die Voraussetzungen, als Pflegeeltern tätig zu sein, erfüllt.

2.2.3 Voraussetzungen sind für die Pflegschaft

In Tirol sollten angehende Pflegeeltern folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie sollten:

- verheiratet sein
- ein Vorbereitungskurs vor Aufnahme eines Pflegekindes verbindlich besuchen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendwohlfahrt haben
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem mitbringen und
- an der monatlich stattfindenden Pflegeelternrunde teilnehmen.

2.2.4 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Auch nach der Aufnahme eines Pflegekindes wird man nicht allein gelassen: Es gibt in Tirol auf Wunsch weitere Seminare, Schulungen und fachliche Betreuung. Eine wichtige Rolle spielen auch die Pflegeelternrunden. Hier haben Pflegeeltern einmal im Monat die Möglichkeit sich auszutauschen, Gleichgesinnte zu treffen, ganz unbürokratisch Rat und Hilfe zu bekommen.

2.2.5 Kontakt

Stadtmagistrat Innsbruck

Amt für Jugendwohlfahrt

Haydnplatz 5, Zimmer 6, Parterre

A-6020 Innsbruck

Ansprechperson: DSA Beate Troyer

Telefon: 0512/5630-2510

E-Mail: b.troyer@magibk.at

Sozialpädagogisches Institut (SPI)

SOS-Kinderdorf

Stafflerstraße 10a

A-6020 Innsbruck

Ansprechperson: Mag. Romana Hinteregger

Tel. 0512/5918-409

E-Mail: romana.hinteregger@sos-kd.org

2.3 Kärnten

2.3.1 Pflegeelterndienst SOS-Kinderdorf Kärnten

Der Pflegeelterndienst (PED) wurde auf Initiative der Kärntner Landesregierung (Abteilung 13, Jugendwohlfahrt) gemeinsam mit dem SOS-Kinderdorf Kärnten im Juli 2002 ins Leben gerufen. Zielgruppe sind Pflegemütter/-eltern in Kärnten, die im Auftrag der Jugendwohlfahrtsbehörden ein oder mehrere Kinder und Jugendliche betreuen und einen freien Dienstvertrag mit dem SOS-Kinderdorf (Hermann-Gmeiner-Sozialzentrum) abgeschlossen haben. Zielsetzung ist die Qualifizierung und Begleitung von Pflegeeltern, um bestmögliche Bedingungen für die Pflegekinder sowie ein entwicklungsförderndes Umfeld zu schaffen und zu erhalten. Darüber hinaus soll Pflegeeltern, die sich zu diesen Qualitätsmaßnahmen verpflichtet haben, durch einen freien Dienstvertrag eine sozialrechtliche Absicherung ermöglicht werden.

Dienstgeber und Vertragspartner ist dabei der Verein SOS-Kinderdorf Kärnten. Vor Abschluss eines freien Dienstvertrages wird zwischen dem Pflegeelterndienst des Hermann-Gmeiner-Sozialzentrums, und den Dienstnehmerinnen, ein Anstellungsgespräch zur Information und Klärung der dienstrechtlichen Vereinbarungen und Inhalte des freien Dienstvertrages geführt. Die Fachaufsicht über das Pflegeverhältnis obliegt der Jugendwohlfahrtsbehörde. Der Abschluss eines freien Dienstvertrages mit dem PED ist für Pflegemütter in Kärnten nicht verpflichtend, sondern beruht auf Freiwilligkeit.

Die Pflegeeltern des PED sind laut freiem Dienstvertrag verpflichtet, zumindest einmal jährlich einen Entwicklungsbericht zu erstellen und dem zuständigen Jugendamt zukommen zu lassen. Die Grundlage für diesen Bericht bildet die laufende Entwicklungsdokumentation, die von den Pflegeeltern regelmäßig nach einer ihnen überlassenen Vorlage durchgeführt wird.

Mit der Anstellung der Pflegeeltern beim PED werden diese von den insgesamt drei angestellten Pädagogischen Psychologinnen begleitet. Die Pflegemütter erhalten in allen Belangen die das Pflegekind bzw. die Pflegekinder, oder die gesamte Familie betreffen, Beratung und

Unterstützung. Pro Quartal findet mindestens ein Hausbesuch durch eine Mitarbeiterin des PED bei der Pflegefamilie statt. In Krisensituationen stehen die Pädagogischen Psychologinnen den Pflegemüttern sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. In akuten Belastungs- und Krisensituationen sind auch kurzfristige Gesprächstermine und Besuche am Wochenende oder an Feiertagen möglich.

Inhalte und Themen der Beratungsgespräche sind unter anderem die Unterstützung bei Neuaufnahme eines Pflegekindes, der allgemeine Umgang mit Kindern/Jugendlichen in der Pubertät, die Darstellung der Symptomatik verschiedener klinisch-psychiatrischer Syndrome, der Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Entwicklungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bezüglich der angeführten Problematiken. Weitere Themenschwerpunkte in den Beratungen sind die Kontakte und der Umgang mit den Herkunftsfamilien, die Biographiearbeit und vor allem die Akzeptanz der Herkunftsfamilien. Hierbei steht die Vermittlung eines wertschätzenden Umgangs mit der Herkunftsfamilie im Mittelpunkt. Die Bearbeitung der Ängste der Pflegeeltern in Hinblick auf die Zukunft ihrer Pflegekinder ist ebenfalls ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt.

Der PED bietet weiters Besuchsbegleitungen an. Besuchskontakte sind ein besonderer sensibler Bereich im Beziehungsdreieck Pflegeeltern – Pflegekind – leibliche Eltern. In den Räumlichkeiten des Hermann-Gmeiner-Sozialzentrums können diese in entspannter Atmosphäre gestaltet werden

2.3.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

Die Auswahl der Pflegeeltern, sowie der Pflegekinder obliegt der Jugendwohlfahrtsbehörde. Nähere Informationen dazu erhalten sie unter der unten angeführten Adresse.

2.3.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Die Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. das Land Kärnten gewährleistet die Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern. Das SOS-Kinderdorf ist in die entsprechenden Programme eingebunden. Pflegeeltern als Dienstnehmer im PED sind gemäß den Richtlinien verpflichtet, verbindlich und nachweislich eine entsprechende Ausbildung und regelmäßige Fortbildungen zu absolvieren (mindestens einmal pro Jahr). Der Pflegeelterndienst bietet gemeinsam mit dem Land Kärnten, Abteilung 13, zwei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr für Pflegeeltern an. Die Themen für die Fortbildungen ergeben sich aus den Vorschlägen und Anliegen der Pflegeeltern (Quelle: http://www.soskinderdorf.at/cgi-bin/sos/jsp/retrieve.do?cat=/226_social_centres&fn=kaerntenfac_sc_geat.xml&lang=de&nav=2.2&site=AT)

2.3.4 Kontakt

Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau

Völkermarkt Ring 31

A-9020 Klagenfurt

Leiterin: Dr. Barbara Berger-Malle

Telefon: 050/536–31302

Fax: 050/536-41300

E-Mail: Post.abt13@ktn.gv.at

Hermann-Gmeiner-Sozialzentrum

Prof. Hermann-Gmeiner-Str. 10

A-9062 Moosburg

Fachliche Leitung: Dr. Christoph Schneidergruber

Telefon: 04272/83444-23

Fax: 04272/83444-55

E-Mail: hgz@sos-kinderdorf.at

2.4 Niederösterreich

2.4.1 Verein "IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern"

In Niederösterreich gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich als Pflegemutter oder Pflegevater anstellen zu lassen. Grundlage für die Anstellung als Professionelle/r Pflegemutter/-vater bildet eine vertragliche Regelung zwischen dem Land Niederösterreich und dem Verein "IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern", die sich aus dem Projekt "Professionelle Pflegestellen" entwickelt hat. Der Verein übernimmt darüber hinaus die Aus- und Weiterbildung der Pflegeeltern, die Veranstaltung der Pflegeelternrunden, sowie die Begleitung des Pflegeverhältnisses.

Anstellung als "Professionelle/r Pflegemutter/-vater"

Bei der Vermittlung von Kindern in "Professionelle Pflegefamilien" gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen (siehe Voraussetzungen für die Pflegschaft) für die Aufnahme eines Pflegekindes. Für die Anstellung als "Professionelle/r Pflegemutter/-vater" müssen professionelle Pflegestellenwerber darüber hinaus zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen:

- vorliegende "Eignungsfeststellung" der Bezirksverwaltungsbehörde (Informationsschreiben über grundsätzliche Eignung)
- Absolvierung des Ausbildungsprogrammes für Professionelle Pflegeeltern
- Bewerbungsgespräch beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt, und beim Verein "IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern"
- Deutsch als Umgangssprache
- prinzipiell darf kein weiteres aufrechtes Dienstverhältnis neben der Anstellung als professionelle Pflegemutter/-vater bestehen.

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein weiteres Dienstverhältnis eingegangen werden:

- das professionelle Pflegeverhältnis muss mindestens 2 Jahre bestehen
- das Kind muss das 10. Lebensjahr erreicht haben
- die Gesamtarbeitszeit beider Anstellungsverhältnisse darf 40 Wochenstunden nicht überschreiten

- seitens des Anstellungsträgers und der NÖ Landesregierung muss eine gemeinsame Zustimmung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Betreuungsaufgabe im Rahmen des professionellen Pflegeverhältnisses gegeben sein

Persönliche Voraussetzungen:

- Akzeptanz und Bereitschaft zur Unterstützung von schwierigen Elternkontakten
- Fähigkeit, sich mit der belastenden Vorgeschichte des jeweiligen Kindes in entsprechender Form auseinanderzusetzen
- Bereitschaft zur Annahme von Beratungs- und Therapieangeboten in erforderlichem Ausmaß
- Kooperationsfähigkeit gegenüber Behörden, Gerichten und sozialem Umfeld
- Reflexionsbereitschaft, Verantwortungs- und Problembewusstsein sowie Konfliktfähigkeit

Pflichten:

- regelmäßige Fortbildung
- monatliche Reflexionsgruppe mit supervisionsähnlicher Funktion
- vierteljährliche Fallverlaufsbesprechungen (mind. 1 Stunde) mit den SozialarbeiterInnen der IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern und der zuständigen Jugendabteilung, außer im ersten Halbjahr alle 6 Wochen; darüber hinaus bei Bedarf auch häufiger
- mindestens 1x monatlicher Hausbesuch durch die SozialarbeiterInnen des Vereins IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern
- Erstellung eines monatlichen Entwicklungsberichtes

Mit der Beendigung des Pflegeverhältnisses endet auch das Anstellungsverhältnis. Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses muss nicht die Auflösung des Pflegeverhältnisses bedeuten.

2.4.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

Damit die Pflegebewerber eine Pflegebewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes bekommen, müssen die zukünftigen Pflegeeltern

- gesundheitlich geeignet sein (betrifft alle in Hausgemeinschaft lebenden Personen)

- keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen (alle in Haushaltsgemeinschaft lebenden strafmündigen Personen)
- keine Betreuungsdefizite bei Ihren eigenen Kindern haben (sofern sie eigene Kinder haben) bzw. pädagogische und persönliche Voraussetzungen zur Erziehung eines Kindes mitbringen
- geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung haben
- die bestmögliche persönliche Entwicklung und soziale Integration des Pflegekindes sicherstellen.

Der erste Weg im Bewerbungsverfahren führt die zukünftigen Pflegeeltern in die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu einem Gespräch mit der für ihren Wohnort zuständigen SprengelsozialarbeiterIn. Bei diesem Gespräch werden erste allgemeine Informationen ausgetauscht. Im Zuge der Antragstellung werden seitens der Bezirkshauptmannschaft, ein Leumunds- und Gesundheitszeugnis und eine Stellungnahme des Gemeindeamtes und des Amtsarztes eingeholt, ob Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufnahme eines fremden Kindes sprechen. Weiters erhalten die Pflegeeltern von ihrer/m SozialarbeiterIn einen Bogen „Anregungen zum Nachdenken“ ausgehändigt, der als Grundlage für ein gemeinsames Gespräch über ihre Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes dient. Ein Termin für ein Gespräch bei den zukünftigen Pflegeeltern zu Hause wird vereinbart. Dieses dient dazu, sie in ihrer gewohnten Umgebung und eventuell auch die ganze Familie kennen lernen zu können. Wenn bis dahin keine grundlegenden Einwände, die gegen die Aufnahme eines Pflegekindes sprechen, aufgetaucht sind, erhalten die Pflegebewerber eine schriftliche Eignungsfeststellung, Vorbewilligung genannt, die sie prinzipiell zur Aufnahme eines Pflegekindes berechtigt.

2.4.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Weiterbildungsveranstaltungen und Pflegeelternrunden werden vom Verein "IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern" regional in NÖ angeboten und können kostenlos in Anspruch genommen werden. Liegen genügend Anmeldungen vor, wird auch die Kinderbetreuung während der Weiterbildungsveranstaltungen kostenlos angeboten. Über die besuchten Weiterbildungsveranstaltungen und Pflegeelternrunden erhalten die Pflegeeltern eine Teilnahmebestätigung.

Grundkurs Pflegeeltern

In einem Grundkurs wird den Pflegeeltern in Form von unterschiedlichen Lernmethoden, z.B. moderierten Gruppenarbeiten und durch die Einbeziehung verschiedener ReferentInnen Kenntnisse vermittelt, welche sie später speziell mit ihrem Pflegekind umsetzen können. Neben

ausführlicher sachlicher Information durch eine/n JuristIn, eine/n PsychologIn, eine/n SozialarbeiterIn und durch ein aktives Pflegeelternpaar ist ein umfangreicher Selbsterfahrungs- teil vorgesehen. Die Kurse finden an 3 Wochenenden statt.

Weiterbildung für Pflegeeltern

Der Verein *IG NÖ Pflege- und Adoptiveltern* bietet für Pflegeeltern Fortbildungsmöglichkeiten in Form von Weiterbildungsseminaren und auch in Form von Reflexionskursen in den einzelnen Bezirken Niederösterreichs an. Alle Angebote sind kostenlos, vorbehaltlich des Grundkurses. Inhalte der Weiterbildungsseminare sind unter anderem Rechte und Pflichten von Pflegeeltern und Herkunftseltern, Bindungsabbruch, Bindungstheorie, Bindungsstörungen oder Aggressionen im Kindes- und Jugendalter (Quelle:

http://www.noel.gv.at/service/gs/g6/Pflegekinder_Pflegeeltern/pk_voraussetzungen.htm).

2.4.4 Kontakt

Amt der NÖ Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Jugendwohlfahrt

Landhausplatz 1, Haus 14

A-3109 St. Pölten

Ansprechperson: DSA Edeltraud Kotzina

Telefon: 02742/9005-16456

Fax: 02742/9005-16120

E-Mail: post.gs6@noel.gv.at

Interessensgemeinschaft Niederösterreichischer Pflege- und Adoptiveltern

Donaugasse 4 - 6/15

A-3430 Tulln

Telefon und Fax: 02272/67122

Homepage: www.peter-pan.at

E-Mail: office@peter-pan.at

2.5 Burgenland

2.5.1 Bundesverband Österreichischer Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmüttervereinigungen

Seit 15 Jahren besteht im Burgenland der Bundesverband. Er hat sich zum Ziel gesetzt, Pflege- und Adoptiveltern zu beraten, zu informieren und auszubilden. Ein wichtiges Angebot ist dabei die Begleitung in Pflegeelternrunden, welche dem Austausch, der Beratung und der Selbsterfahrung dienen. Die Beratung der Pflegeeltern des Bundesverbandes bietet Hilfe bei Erziehungsproblemen und bei Partnerproblemen infolge der Belastung durch die Pflegesituation, eine stützende Begleitung von Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern, Hilfe bei Behördenproblemen sowie eine Vorbereitung auf die Aufnahme von Pflegekindern an.

2.5.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

Die Auswahl der Pflegeeltern, sowie der Pflegekinder obliegt der Jugendwohlfahrtsbehörde. Nähere Informationen dazu erhalten sie unter der unten angeführten Adresse.

2.5.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule. Der Lehrgang umfasst 4 Wochenenden. Er verbindet Selbsterfahrung und Selbstüberprüfung der künftigen Pflegeeltern, besonders hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Grenzen, mit Informationen und themenzentrierter Interaktion in Gruppen zu den Kernfragen des Pflegefamilienalltags: Auseinandersetzungen mit den leiblichen Eltern, Umgang mit Behörden oder Verhaltensauffälligkeiten. Darüber hinaus wird ein Pflegeelternntag mit Kinderbetreuung zur Fortbildung angeboten. Weiters gibt es regionale Seminarangebote zu den Themen: Probleme bei Besuchskontakten, erste Hilfe bei Kindernotfällen und Rechtsfragen

(Quelle: <http://www.bundesverband.at/burgenland/pav/main.htm>).

2.5.4 Kontakt

Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport

Europaplatz 1

A-7000 Eisenstadt

Abteilungsvorstand: Mag. Gerhard Tschurlovits

Telefon: 02682/600-2285

Fax +02682/600-2936

E-Mail: gerhard.tschurlovits@bgld.gv.at

Bundesverband Österreichischer Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmüttervereinigungen

Bruckgasse 17

A-7423 Pinkafeld

Ansprechperson: Prenner Wolfgang

Telefon: 03357/43657

E-Mail: pav.bgld@netway.at

2.6 Steiermark

2.6.1 Pflegeelternverein Steiermark – Kinder- und Jugendförderung

"Pflegeelternverein Steiermark – Kinder- und Jugendförderung" ist ein freier Jugendwohlfahrtsträger nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, der sich die Förderung von Minderjährigen, insbesondere von Kindern in fremder Pflege oder in sozialer Elternschaft zum Ziel gesetzt hat.

Der Pflegeelternverein Steiermark übernimmt zahlreiche Aufgaben:

- Beratungs-, Betreuungs- sowie Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern
- Angebot von familienähnlichen Unterbringungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche
- Aus- und Fortbildung von Pflege- und Adoptiveltern
- rechtliche und soziale Fragen
- psychologische Problemstellungen
- Erziehungsprobleme
- Schulprobleme
- Gestaltung der Besuchskontakte
- Biografiearbeit mit Pflegekindern

Pflegefamilienberatung

Die Pflegefamilienberatung des Vereins ist ein sozialer Dienst für Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftsfamilien nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz. Im Zentrum steht die Beratung bei allen Problemen die im Zusammenhang mit der Betreuung, Erziehung und Entwicklung von Kindern in Pflegefamilien entstehen.

Dabei spielt vor allem die Gestaltung der Besuchskontakte eine zentrale Rolle. Dieses Angebot setzt sich zum Ziel, Pflegekindern den Besuch der Herkunftseltern möglichst spannungs-, angst- und konfliktfrei erleben lassen zu können. Zum Aufgabengebiet der PflegefamilienberaterInnen zählt die Organisation, Planung und Gestaltung der Besuchskontakte und die Begleitung der Besuche. Das Team der PflegefamilienberaterInnen setzt sich aus DiplomsozialarbeiterInnen, PädagogInnen und PsychologInnen zusammen, die üblicherweise vor Ort (in der Pflegefamilie) beraten.

2.6.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

Grundsätzlich können verheiratete und unverheiratete Paare Pflegefamilien werden. Erfahrungen mit eigenen Kindern sind hilfreich, jedoch keine Voraussetzung. Auch kinderlose Paare und Alleinerziehende sind als Pflegeeltern geeignet.

Die Pflegeplatzbewilligung erteilt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, nachdem Pflegeelternwerber ein Bewilligungsverfahren eingeleitet haben. Der Besuch einer Pflegeelternschulung ist vom Gesetz her verpflichtend bevor Sie eine Pflegebewilligung erhalten

2.6.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Trifft ein Paar die Entscheidung ein Pflegekind in der Familie aufnehmen und für es sorgen zu wollen, ist im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz eine "Pflegeelternschulung" vorgesehen. Mit dieser Vorbereitung der Pflegeeltern ist der Pflegeelternverein Steiermark beauftragt.

Die Schulung findet ca. 4 Mal pro Jahr mit jeweils 12-15 Paaren statt und dauert vier Wochenenden. Das Seminar gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil geht es darum, sich gründlich mit der eigenen Entscheidung zur Pflegeelternschaft auseinander zu setzen. Der zweite Teil der Schulung befasst sich mit der Entwicklung von Kindern im Rahmen einer Pflegeelternschaft.

Pflegeelternrunden

Der Pflegeelternverein Steiermark bietet für alle Pflegeeltern in der Steiermark regelmäßige Treffen, so genannte "Pflegeelternrunden" an. Dadurch haben Pflegeeltern die Möglichkeit, sich unmittelbar in ihrer Wohngegend mit anderen Pflegeeltern zu treffen, auszutauschen, sowie vorort Beratung und Hilfestellung zu bekommen. Im Rahmen der Pflegeelternrunden sind eine Reihe von Beratungsschwerpunkten von besonderer Bedeutung, die im Laufe der Entwicklung des Pflegekindes aktuell werden können: rechtliche und soziale Fragen, Erziehungsprobleme,

Schulprobleme, Gestaltung der Besuchskontakte und Biografiearbeit mit Pflegekindern (Quelle: <http://www.pflegefamilie.at/?op=uberverein>).

2.6.4 Kontakt

Jugendwohlfahrt

Dr. Th. Körner Straße 34
A-8600 Bruck an der Mur
Leiter/in: Irene Spannring
Telefon: 03862/899-264
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Pflegeelternverein Steiermark – Kinder- und Jugendförderung

Verwaltung und Familienberatungsstelle
Herrengasse 7/Stiege 4
A-8010 Graz
Telefon: 0316/822-433
Fax: 0316/822-433-4

Fachdienste

Kaiser-Franz-Josef-Kai 2
A-8010 Graz
Telefon: 0316/829-633
Fax: 0316/829-633-4

2.7 Salzburg

2.7.1 Pro Juventute Pflegeelternzentrum

In Salzburg obliegt die Auswahl der zukünftigen Pflegeeltern dem Jugendamt. Die Aus- und Weiterbildung wird von Pro Juventute Pflegeelternzentrum (Quelle: <http://www.projuventute.at/index.htm?/presseinfos/pflegeelternzentrum.htm>) organisiert und durchgeführt. Das Pro Juventute Pflegeelternzentrum ist eine Einrichtung der Pro Juventute Kinderdorfvereinigung, ein überparteilicher und überkonfessioneller Verein.

Pflegeeltern erhalten in Salzburg je nach Alter des Kindes einen Beitrag für ihre Unterhalts- und Erziehungsleistungen. Die Höhe des Pflegekindgeldes ist vom Alter des Kindes abhängig. Das Pflegekindgeld wird 14 Mal jährlich ausbezahlt. Pflegeeltern haben Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Außerordentliche Ausgaben wie Schulschikurs, Zahnregulierung, musische Förderung, Erstausrüstung für Berufsbekleidung können vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Pflegeeltern erhalten eine einmalige Ausstattungspauschale, wenn das Pflegeverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird.

Für Pflegekinder ist keine eigene Haftpflichtversicherung vorgesehen. Bei Schäden die von keiner Versicherung gedeckt werden, übernimmt das Jugendamt nach Prüfung die Kosten.

2.7.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

Pflegeeltern müssen nicht verheiratet sein, um ein Pflegekind aufnehmen zu können. Das heißt, auch Einzelpersonen kommen für die Aufnahme eines Pflegekindes in Frage.

Voraussetzungen:

- persönliche Eignung
- Pflegeelternausbildung
- angemessener Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeeltern
- entsprechende Wohnverhältnisse
- keine Vorstrafen.

Diese Voraussetzungen werden von zwei SozialarbeiterInnen des Jugendamtes in einem Gespräch, in dem vor allem auch die persönliche Eignung im Mittelpunkt steht, überprüft. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, dann stimmt das Jugendamt der Vermittlung eines

Pflegekinder (Pflegebewilligung) zu. Pflegeeltern, die erstmals Pflegekinder aufnehmen, müssen den Besuch der Pflegeelternausbildung nachweisen. Wenn Kinder bei nahe stehenden Verwandten (Geschwister, Onkel, Tante, Großeltern, Wahl Eltern oder Vormund) aufwachsen, sind es rechtlich keine Pflegekinder. Somit braucht es auch keine Pflegebewilligung.

2.7.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

In der Pflegeelternausbildung wird das theoretische Rüstzeug über die Entwicklung von Kindern, Entwicklungsstörungen, familiäre Erziehung sowie über mögliche Probleme und Krisen vermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt umfasst die Motivation und Selbstreflexion, die persönliche Eignung und die Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem der Pflegekinder. Auch rechtliche und ökonomische Grundlagen kommen nicht zu kurz.

Die Pflegeelternausbildung umfasst rund 70 Stunden, verteilt auf ein Jahr. Die TeilnehmerInnen zahlen keinen Kostenbeitrag. Die Ausbildung wird vom Land Salzburg finanziert. Die Ausbildung wird mit einem Einzelgespräch abgeschlossen. Die TeilnehmerInnen erhalten über den Besuch der Ausbildung ein Zertifikat.

Die Ausbildung wird von „Pro Juventute“ organisiert und durchgeführt. Sie findet in Gruppen statt. InteressentInnen können sich bei den Jugendämtern informieren und anmelden Quelle: http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/leistungen_und_angebote/kinder_einstieg/pflegeeltern_einstieg.htm#pfliegerrecht).

2.7.4 Kontakt

Land Salzburg

Referat für soziale Kinder- und Jugendarbeit

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

A-5020 Salzburg

Telefon: 0662/8042-3578

E-Mail: helga.furtschegger@salzburg.gv.at

Pro Juventute Pflegeelternzentrum

Fischergasse 17, 2. Stock

A-5020 Salzburg

Telefon: 0662/431355-18

Fax 0662/431355-32

E-Mail: ausbildung@projuventute.at

2.8 Wien

2.8.1 Der Verein Eltern für Kinder Österreich

„Eltern für Kinder Österreich“ wurde im Jahre 1980 gegründet und ist ein parteiunabhängiger, überkonfessioneller Verein und gesetzlich anerkannter freier Jugendwohlfahrtsträger. Im Auftrag der Stadt Wien ist der Verein ein Anstellungsträger für Pflegeeltern, die dadurch flächendeckend in den Genuss aller Vorteile eines Angestelltenverhältnisses kommen. Seit über 20 Jahren bietet „Eltern für Kinder Österreich“ Pflegeeltern und Pflegekindern Rat und Hilfe.

Seit 1.1.2003 gibt es in Zusammenarbeit mit der MA 11 und dem Verein „Eltern für Kinder Österreich“ als Anstellungsträger ein Projekt, bei dem Pflegeeltern, die folgende Bedingungen erfüllen, angestellt werden können:

- ihr Wohnsitz muss sich in Wien befinden
- sie dürfen nicht bis zum dritten Grad mit dem Pflegekind verwandt oder verschwägert sein
- sie müssen den Vorbereitungskurs und das Vertiefungsseminar für Pflegepersonen besucht haben und
- sie dürfen kein Einkommen aus einer sonstigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit für mehr als 30 Wochenstunden beziehen.

Im Ausmaß von 20 Stunden im Monat sind von den Pflegeeltern sozialpädagogische Mehrleistungen (Ausfüllen von Dokumentationsbögen, Reflexion, Supervision, Dienstbesprechung und Fortbildungen) zu erbringen. Supervisionsgruppen werden vom Institut für Erziehungshilfe angeboten. Der Vorteil für Pflegepersonen besteht in der Sozialversicherung und Anrechenbarkeit für Pensionszeiten, sowie in der Anerkennung einer Profession allgemein. (Quelle: http://www.efk.at/main/m_pflegeeltern_1.htm).

Wenn ein Pflegekind in der Familie aufgenommen wird, übernimmt die/der Dipl. SozialarbeiterIn der Regionalstelle „Soziale Arbeit mit Familien“ die „Pflegeaufsicht“ gemäß Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz. Die Pflegeaufsicht erfordert Mindestkontakte abhängig vom Alter des Pflegekindes. Diese Kontakte werden hauptsächlich in Form eines Hausbesuches durchgeführt (0 bis 1-jährige Kinder vierteljährlich, 1 bis 6-jährige Kinder halbjährlich und bei älteren Kindern jährlich). Bei diesen Hausbesuchen steht auch der Kontakt mit dem Pflegekind im Vordergrund. Die Pflegeaufsicht endet, wenn das Pflegekind den 16. Geburtstag erreicht hat.

Die Hauptaufgabe der DSA ist es, die Familie, die zumeist schwer traumatisierte Kinder aufgenommen hat, adäquat zu begleiten, Hilfestellung, Beratung und Aussprachemöglichkeit anzubieten und ihnen die jeweils erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das beinhaltet auch bei eventuell benötigten Therapien des Kindes eine Überweisung in eine geeignete Beratungsstelle und die Antragstellung für die Kostenübernahme. Somit hat die/der DSA zumeist laufende und dadurch oft wesentlich mehr Kontakte als die vorgeschriebenen Mindestkontakte.

In einigen Regionalstellen werden von den DSA moderierte Pflegeelternrunden angeboten. Diese Gruppen sind als Möglichkeit gedacht, dass sich die Pflegeeltern untereinander kennenlernen, ihre Erfahrungen austauschen und sich so auch gegenseitig Unterstützung geben können. Von der DSA werden aktuelle Themen eingebracht und Informationen weitergegeben. (Quelle: <http://www.wien.gv.at/magelf/adoption/infomappe.htm>).

2.8.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

- eine Pflegestellenbewilligung des Referates für Pflege- und Adoptivkinder, und zwar individuell für jedes Pflegekind. Im Zuge dieses Bewilligungsverfahrens besucht eine Sozialarbeiterin der MA 11 die zukünftigen Pflegeeltern um zu erheben, ob ihre Lebensumstände (Wohnverhältnisse, Familienverhältnisse, ...) für die Aufnahme eines Pflegekindes geeignet sind. Alle im Haushalt lebenden Personen müssen sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Zuteilung von Pflegekindern erfolgt durch das Jugendamt.
- Eine weitere Voraussetzung ist der Besuch eines Vorbereitungskurses für Pflegeeltern, der in Wien von insgesamt 4 Volkshochschulen in Zusammenarbeit mit der MA 11 angeboten wird.

2.8.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Die Organisation der Fortbildung wird vom Referat für Adoptiv- und Pflegekinder durchgeführt. Wiener Pflegeeltern können dabei aus einer Fülle verschiedenster Themen die passende Fortbildung wählen. Die Themen setzen sich aus den verschiedensten Wissensgebieten wie Psychologie, Medizin, Soziale Arbeit und Recht zusammen und werden sehr praxisorientiert gestaltet und vorgetragen. Die SeminarleiterInnen sind MitarbeiterInnen der MA 11.

2.8.4 Kontakt

Referat für Adoptiv- und Pflegekinder (RAP)

9., Lustkandlgasse 50

A-1090 Wien

Telefon: 1/4000-90770

E-Mail: kanzlei-rap@m11.magwien.gv.at

Verein Eltern für Kinder Österreich

16., Ottakringer Straße 217-221

A-1160 Wien

Telefon: 1/3687191 oder 368792

E-Mail: office@efk.at

Regionalstellen – Soziale Arbeit mit Familien

Adressen und Kontakte unter <http://www.wien.gv.at/magelf/service/standort.htm>

2.9 Oberösterreich

2.9.1 Der Verein "Pflege- und Adoptiveltern OÖ"

Eine Handvoll engagierter Menschen gründete 1983 auf Grund persönlicher oder beruflicher Betroffenheit den Verein "Pflege- und Adoptiveltern OÖ". Seither hat der Verein ein umfassendes Netzwerk für Familien aufgebaut die Kindern ein Zuhause geben, welche nicht in der eigenen Familie aufwachsen können. Heute ist er einer der größten Träger der freien Jugendwohlfahrt in Oberösterreich. Der Verein ist privat und finanziert sich durch Subventionen, Tagseinnahmen, Mitgliedsbeiträge und Spenden von Privatpersonen.

Der Verein übernimmt zahlreiche Aufgaben:

- Pflegeelternanstellung
- Supervision
- Pflege- und Adoptivelterngruppen
- Besuchsbegleitung
- Weiterbildung
- Vorbereitungsseminare
- Forum Pflege und Adoption

Seit April 2000 besteht in Oberösterreich die Möglichkeit einer Anstellung von Pflegeeltern. Das Konzept wurde vom Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ in enger Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt des Landes OÖ und den Bezirksverwaltungsbehörden entwickelt.

Pflegeeltern können in einem Teilzeitdienstverhältnis angestellt werden und sind damit voll ASVG-versichert. Grundvoraussetzung sind eine positive Eignungsüberprüfung, der Abschluss eines Pflegeelternseminars und ein bestehendes Pflegeverhältnis im Rahmen einer vollen Erziehung. Die Ziele der Anstellung sind unter anderem eine Qualitätssicherung im Pflegeverhältnis, eine Professionalisierung der sozialpädagogischen Tätigkeit der Pflegeeltern, eine sozialrechtliche Absicherung der Pflegeeltern sowie die gesellschaftliche Aufwertung der Pflegeelternarbeit.

Voraussetzungen für eine Anstellung sind ein abgeschlossenes Basisseminar für Pflegeeltern, ein bestehendes Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung der Jugendwohlfahrt, ein Anstellungsgespräch durch den Verein und eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Sozialhilfeverbandes.

Mit der Anstellung sind im wesentlichen folgende Dienstverpflichtungen verbunden:

- Einzelsupervision
- Teilnahme an einer Pflege- und Adoptivelterngruppe
- Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- Verlaufsbesprechung mit der zuständigen Jugendwohlfahrt und dem Verein
- Mitarbeitergespräch mit der zuständigen Diplomsozialarbeiterin im Verein
- Dienstbesprechung

Die Anstellung kann für maximal drei Pflegekinder bis zur Beendigung der Maßnahme durch die Jugendwohlfahrt erfolgen. Das Dienstverhältnis kann gemäß Angestelltengesetz auch gelöst werden durch Kündigung durch einen der Vertragspartner unter Einhaltung der Kündigungsfrist, durch eine einvernehmliche Lösung oder durch Entlassung.

2.9.2 Voraussetzungen für die Pflegschaft

In Oberösterreich müssen künftige Pflegeeltern einige Kriterien erfüllen. Neben viel Liebe und Verständnis sind einige persönliche Voraussetzungen und fachliche Voraussetzungen wichtig.

Persönliche Voraussetzungen:

- eine kindergerechte Lebensweise
- ein harmonisches und warmherziges Familienleben
- gute Konfliktlösefähigkeiten
- Bereitschaft, der leiblichen Familie des Kindes positiv zu begegnen.
- Erfahrung in Kinderbetreuung und -erziehung.
- gesicherte Verhältnisse
- Offenheit für neue Herausforderungen
- Fähigkeit ein Kind gut zu fördern und sozial zu integrieren
- alle Familienangehörigen sind mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden.

Fachliche Voraussetzungen:

- positive Eignungsüberprüfung durch die Jugendwohlfahrt
- Vorbereitung durch Seminare
- Altersunterschied entspricht einem natürlichen Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern
- gesundheitliche Eignung durch den Hausarzt
- keine Verurteilung wegen Straftaten, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes befürchten lassen (Quelle: <http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at/index.jsp>)

2.9.3 Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern

Die Jugendwohlfahrt des Landes Oberösterreich will für alle Pflege- und Adoptivkinder kompetente, gut vorbereitete Eltern, und deshalb sind die Seminare in Oberösterreich verpflichtender Bestandteil des Überprüfungs- und Vorbereitungsprozesses.

Pflegewerber/innen müssen das Einführungsseminar für Pflege und Adoption und das Basisseminar für Pflegeeltern absolvieren.

Einführungsseminar für Pflege und Adoption

In einem Einführungsseminar erhalten die künftigen Pflegeeltern wichtige Informationen zum Thema Pflege und Adoption sowie Austausch- und Reflexionsmöglichkeit mit Trainer/innen und Seminarteilnehmer/innen. Themen, welche behandelt werden sind z.B. Unterschied Pflege/Adoption, Herkunftssituation und mögliche Beeinträchtigungen der Kinder, Motive für die

Aufnahme eines Kindes mit „fremder“ Herkunft, Reflexion der Entscheidung. Die Methoden des Seminars sind dabei theoretische Inputs und praxisbezogene Wissensvermittlung, themenzentrierte Einzel-, Paar- und Gruppenarbeit sowie Selbsterfahrung und Reflexion. Die Trainer/innen kommen aus dem sozialen und/oder pädagogischen Bereich, mit zusätzlicher therapeutischer oder supervisorischer Ausbildung. Sie haben Erfahrung in der Erwachsenenbildung und Gruppenarbeit und sind mit dem Thema Pflege und Adoption vertraut.

Die Seminarkosten abzüglich der Beiträge der Teilnehmer/innen trägt das Land OÖ, Abteilung Jugendwohlfahrt. Eine Anmeldung ist nur schriftlich möglich. Die Ausschreibung mit Anmeldeblatt erhalten die künftigen Pflegeeltern nach dem Erstgespräch bei ihrer zuständigen Jugendwohlfahrt.

Basisseminar für Pflegeeltern

Das Basisseminar für Pflegeeltern dient der Vorbereitung auf die Aufnahme eines Pflegekindes in Ihre Familie und/oder Begleitung der ersten Zeit mit dem Kind.

Inhalte des Seminars sind:

- Kinder mit zwei Familien
- Aufklärung über Herkunft
- Rechtsinformation
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Entwicklung des Kindes
- öffentliche Erziehung im privaten Raum
- besondere Erziehungssituationen
- Erziehungsstile/Erziehungsziele
- Vermittlungsphase und Beginn der Pflegebeziehung

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Seminar sind: ein bereits absolviertes Einführungsseminar für Pflege und Adoption, eine positiv abgeschlossene Bewerbung bei der zuständigen Jugendwohlfahrt und die Bereitschaft beider Partner zur Teilnahme an allen Seminartagen.

Weiterbildung

Der Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ bietet Weiterbildung in Form von Abendveranstaltungen.

staltungen, Tages- und Wochenendseminaren mit fachlich qualifizierten Referent/innen in den verschiedenen Regionen Oberösterreichs an. Die Themen orientieren sich an den Problemstellungen und fachlichen Bedürfnissen von Pflege- und Adoptivfamilien. Die Seminarkosten werden vom Land OÖ, Abteilung Jugendwohlfahrt, getragen.

Forum Pflege und Adoption

Das Forum Pflege und Adoption ist eine offene Veranstaltung mit Vortrag und Austauschmöglichkeit. Eingeladen sind alle Personen im weiteren Umfeld von Pflege und Adoption, die am jeweiligen Thema Interesse haben (Pflege- oder Adoptivkind ist nicht Voraussetzung). Das Forum wird zweimal jährlich in Linz und im Innviertel angeboten, eine Anmeldung ist nicht nötig.

Pflege- und Adoptivelterngruppen

In den Pflege- und Adoptivelterngruppen können Pflege- und Adoptiveltern mit anderen und mit Begleitung von kompetenten Gruppenleiter/innen Erfahrungen austauschen und reflektieren. Derzeit bestehen 26 Gruppen in OÖ. Teilnehmen können Pflege- und Adoptiveltern, die ein oder mehrere Kinder in Pflege oder adoptiert haben. Grundsätzlich sind alle Gruppen für neue Teilnehmer/innen offen, die Teilnehmerzahl ist allerdings auf 10 pro Gruppe beschränkt. Eine schriftliche Anmeldung beim Verein ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Finanzierung erfolgt über das Land OÖ, Abteilung Jugendwohlfahrt. Die besprochenen Inhalte orientieren sich immer an den jeweiligen Bedürfnissen und Anliegen der Teilnehmer/innen und werden stets vertraulich behandelt.

Ziele der Gruppe sind:

- Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung
- Stärkung der Erziehungskompetenz sowie der persönlichen und sozialen Kompetenz
- Reflexion von eigenem pädagogischen Wissen und persönlichen Haltungen.

Besuchsbegleitung

Es besteht für Pflegeeltern die Möglichkeit, begleitete Besuchkontakten bzw. Besuchskontakte unter Aufsicht in Anspruch zu nehmen. In einem gemütlich eingerichteten "Besucherzimmer" können die Besuchskontakte in entspannter Atmosphäre gestaltet werden. Begleitete Besuchskontakte sind vor allem bei Pflegeverhältnissen hilfreich, bei denen die Besuche häufig konfliktreich verlaufen. Ein gemeinsames Gespräch geleitet von der DSA des Vereins mit allen Be-

teiligten zu Beginn und am Ende jedes Besuchskontaktes dient zum Austausch von wichtigen Informationen, zur Abklärung bei Unstimmigkeiten, Unzufriedenheiten und zur Reflexion des Besuches. Die leiblichen Eltern verbringen die vereinbarte Zeit mit den Kindern allein. Begleitete Besuchskontakte haben das Ziel, den Kontakt in die Eigenverantwortung der Herkunftseltern und der Pflegeeltern zu übergeben. Besuchskontakte unter Aufsicht sind notwendig, wenn der Schutz des Kindes durch die Anwesenheit einer neutralen Person gewährleistet sein muss. Die DSA des Vereins ist beim Besuchskontakt anwesend. Die Besuchskontakte unter Aufsicht haben zum Ziel abzuklären, ob Besuchskontakte ohne Aufsicht möglich werden oder zum Wohl des Kindes immer zu begleiten oder ganz auszuschließen sind (Quelle: http://www.pflegeeltern.at/fachbereiche_angestellte_allgemein/).

2.9.4 Kontakt

Amt der OÖ Landesregierung

Abteilung Jugendwohlfahrt

Bahnhofplatz 1

A-4021 Linz

Telefon: 0732/7720-15201

E-Mail: jw.post@ooe.gv.at

Pflege- und Adoptiveltern OÖ

Fachbereich "Angestellte Pflegeeltern"

Stockhofstraße 9/1

A-4020 Linz

Telefon: 0732/606665 (Fachbereichsleitung: DW 16)

E-Mail: office@peae-ooe.at